

GIPS

Global Investment Performance Standards

2005

Übersetzung durch:



Global Investment Performance Standards (GIPS®)

*Überarbeitet durch das
Investment Performance Council*

*und verabschiedet vom
CFA Institute Board of Governors*

Februar 2005

CFA®, Chartered Financial Analyst®, AIMR-PPS®, GIPS®, und Financial Analysts Journal® sind nur einige der Warenzeichen im Besitz des CFA Institute. Für eine vollständige Liste aller Warenzeichen des CFA Institute und einem Nutzerguide für CFA Institute Warenzeichen besuchen Sie bitte die Website www.cfainstitute.org.

GLOBAL INVESTMENT PERFORMANCE STANDARDS (GIPS®)

Wie durch das Investment Performance Council am 7 December 2004 überarbeitet und vom CFA Institute Board of Governors am 4 February 2005 verabschiedet

**Erarbeitet und gesponsort durch das
CFA Institute**

In Zusammenarbeit mit den folgenden lokalen Sponsoren:

Australien — Performance Analyst Group of Australia	Norwegen — The Norwegian Society of Financial Analysts
Belgien — Belgian Association for Pension Institutions	Österreich — Österreichischen Verreinigun für Finanzanalyse und Anlageberatung und der Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften
Dänemark — The Danish Society of Investment Professionals, The Danish Society of Financial Analysts	Polen — Polski Komitet Wyników Inwestycyjnych
Deutschland — BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management und German CFA Society	Portugal — Associação Portuguesa de Analista Financeiros
Frankreich — Société Francaise des Analystes Financiers and Association Francaise de la Gestion Financière	Singapur — Investment Management Association of Singapore
Hongkong — The Hong Kong Society of Financial Analysts	Spanien — CFA Spain
Irland — Irish Association of Investment Managers	Südafrika — Investment Management Association of South Africa
Italien — Italian Investment Performance Committee	Schweden — Swedish Society of Financial Analysts
Japan — The Security Analysts Association of Japan	Schweiz — Swiss Bankers Association
Luxembourg — Association Luxembourgeoise des Fonds d'Investissement and Association Luxembourgeoise des gestionnaires de portefeuilles et analystes financiers	Ungarn — Hungarian Society of Investment Professionals
Neuseeland — CFA Society of New Zealand	Vereinigtes Königreich — National Association of Pension Funds Ltd
Niederlande — VBA – Beroepsvereniging van Beleggingsdeskundigen	Vereinigige Staaten und Kanada — CFA Institute

INVESTMENT PERFORMANCE COUNCIL (IPC) 2004–2005

Vorstand

James E. Hollis III, CFA
Cutter Associates, Inc.
United States

Consultants

Brian Henderson
Hymans Robertson
United Kingdom

Ron Surz
PPCA, Inc.
United States

Derivative/Performancemessung

Yoshiaki Akeda
Nomura Funds Research and Technologies
Japan

Bruce J. Feibel, CFA
Eagle Investment Systems
United States

Europa, Mittlerer Osten und Afrika (EMEA)

Hans-Jörg von Euw
Swisscanto Asset Management Ltd.
Switzerland

Lesley A. Harvey
Ernst & Young
South Africa

Jean-François Hirschel
Societe Generale Asset Management
France

Europa

Stefan Illmer
Credit Suisse Asset Management
Switzerland

Erik Sjöberg
Erik Sjöberg Finanskonsult
Sweden

Individuelle/Private Investoren

Terry Pavlic, CFA
Pavlic Investment Advisors, Inc.
United States

Max Roth
Banque Cantonale Vaudoise
Switzerland

Maria E. Smith-Breslin
Smith Affiliated Capital Corp.
United States

Institutionelle Investoren (1)

David Gamble
United Kingdom

Deborah Reidy
Hewitt & Becketts
Ireland

Institutionelle Investoren (2)

Lynn A. Clark
LA Clark Consulting
Canada

Ehsan Rahman
Washington Metropolitan Area Transit Authority
United States

Versicherungen

Glenn Solomon
Australia

Todd A. Jankowski, CFA
The Northwestern Mutual Life Company
United States

Japan

Shinichi Kawano
Merrill Lynch Investments Managers Co., Ltd.
Japan

Shigeo Ishigaki
KPMG Japan (KPMG AZSA & Co.)
Japan

Yoh Kuwabara
ChuoAoyama PricewaterhouseCoopers
Japan

Investmentfonds

Alain Ernewein
Stratégie Investissement Performance
France

Neil E. Riddles, CFA
Hansberger Global Investors, Inc.
United States

Nordamerika

Karyn D. Vincent, CFA
Vincent Performance Services LLC
United States

Iain W. McAra
JP Morgan Fleming Asset Management

United States
David Spaulding
The Spaulding Group Inc.
United States

Pazifischer Raum

Louis Boulanger, CFA
New Zealand

Tunku Afwida Malek
Commerce Asset Fund Managers Sdn Bhd
Malaysia

Cheng Chih Sung
Government of Singapore Investment Corporation
Singapore

Venture Capital/Immobilien/Sonstiges

Carol Anne Kennedy
Pantheon Ventures Limited
United Kingdom

Paul S. Saint-Pierre
Wall Street Realty Capital
United States

Verifizierung

Carl R. Bacon
Statpro
United Kingdom

Herbert M. Chain
Deloitte & Touche LLP
United States

Louise Spencer
PricewaterhouseCoopers
United Kingdom

CFA Institute Personal

Alecia L. Licata
Cindy S. Kent
Carol A. Lindsey

Inhaltsverzeichnis

VORWORT: HINTERGRUND DER GIPS STANDARDS	i
HINTERGRUND ZUR DEUTSCHEN VERSION DER GIPS	iv
I. EINFÜHRUNG.....	1
A. PRÄAMBEL: WOZU EIN WELTWEITER STANDARD?	1
B. DIE VISION.....	1
C. ZIELE.....	1
D. ÜBERBLICK.....	2
E. GELTUNGSUMFANG.....	3
F. COMPLIANCE	3
G. IMPEMENTIERUNG EINES GLOBALEN STANDARDS	4
II. INHALT DER GLOBAL INVESTMENT PERFORMANCE STANDARDS.....	6
0. GRUNDLEGENDE ASPEKTE DER COMPLIANCE.....	7
1. EINGANGSDATEN.....	9
2. BERECHNUNGSMETHODIK	10
3. COMPOSITEBILDUNG	11
4. OFFENLEGUNGEN	12
5. PRÄSENTATION UND REPORTING	14
6. IMMOBILIEN.....	16
7. PRIVATE EQUITY	18
III. VERIFIZIERUNG	21
A. UMFANG UND ZWECK DER VERIFIZIERUNG.....	21
B. VORGESCHRIEBENE VERIFIZIERUNGSVERFAHREN.....	22
C. DETAILLIERTE PRÜFUNG VON INVESTMENTPERFORMANCE- PRÄSENTATIONEN.....	25
ANHANG A – BEISPIELE FÜR GIPS-KONFORME PRÄSENTATIONEN.....	26
ANHANG B – BEISPIEL FÜR EINE COMPOSITELISTE UND COMPOSITEBESCHREIBUNGEN.....	32
ANHANG C – GIPS-LEITLINIEN ZUR WERBUNG	33
ANHANG D – PRIVATE EQUITY BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	38
ANHANG E – GIPS GLOSSAR.....	41

VORWORT: HINTERGRUND DER GIPS STANDARDS

Die Usancen im Investmentgeschäft, aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen sowie die Messung und das Reporting von Performanceergebnissen sind historisch von Land zu Land unterschiedlich. Einige Länder etablierten lokal akzeptierte VORSCHRIFTEN zur Berechnung und Präsentation der Performance, andere verfügen über rudimentäre Standards zur Präsentation der Investmentperformance. Diese Situation hat dazu geführt, dass die Performanceergebnisse zwischen Gesellschaften verschiedener Länder nur begrenzt vergleichbar sind und haben die Möglichkeiten der Gesellschaften zu einer weltweiten Marktdurchdringung eingeschränkt.

Das CFA Institute (vormals Association for Investment Management and Research bzw. AIMR) erkannte die Notwendigkeit für globale Performance-Präsentationsstandards und sponserte 1995 das Global Investment Performance Standards (GIPS®) Committee, um einen einzigen Standard zur Präsentation der Investmentperformance zu entwickeln. Das GIPS Komitee schloss die Entwicklung der GIPS Standards im Februar 1999 ab und präsentierte sie dem AIMR Board of Governors, welches sie formell verabschiedete.

Wenngleich das CFA Institute die Aktivitäten rund um die GIPS finanziert und verwaltet, so ist der Erfolg der Standards das Ergebnis einer Allianz aus Experten verschiedenster Gebiete der globalen Investmentindustrie. Insbesondere die folgenden Gruppen waren involviert und haben wesentlich zur Verbreitung und Entwicklung der GIPS Standards beigetragen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Australien — Performance Analyst Group of Australia | Norwegen — The Norwegian Society of Financial Analysts |
| Belgien — Belgian Association for Pension Institutions | Österreich — Österreichischen Verreinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung und der Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften |
| Dänemark — The Danish Society of Investment Professionals, The Danish Society of Financial Analysts | Polen — Polski Komitet Wyników Inwestycyjnych |
| Deutschland — BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management und German CFA Society | Portugal — Associação Portuguesa de Analista Financeiros |
| Frankreich — Société Française des Analystes Financiers and Association Française de la Gestion Financière | Singapur — Investment Management Association of Singapore |
| Hongkong — The Hong Kong Society of Financial Analysts | Spanien — CFA Society of Spain |
| Irland — Irish Association of Investment Managers | Südafrika — Investment Management Association of South Africa |
| Italien — Italian Investment Performance Committee | Schweden — Swedish Society of Financial Analysts |
| Japan — The Security Analysts Association of Japan | Schweiz — Swiss Bankers Association |
| Luxembourg — Association Luxembourgeoise des Fonds d'Investissement and Association Luxembourgeoise des gestionnaires de portefeuilles et analystes financiers | Ungarn — Hungarian Society of Investment Professionals |
| Neuseeland — CFA Society of New Zealand | Vereinigtes Königreich — National Association of Pension Funds Ltd |
| Niederlande — VBA – Beroepsvereniging van Beleggingsdeskundigen | Vereinigte Staaten und Kanada — CFA Institute |

Mit der Veröffentlichung der GIPS Standards im Jahr 1999 wurde das GIPS Komitee durch das Investment Performance Council (IPC) ersetzt, welches als globales Komitee für die Standards verantwortlich ist. Es besteht aus 36 Mitgliedern aus 15 Ländern. Die IPC-Mitglieder besitzen mannigfaltige und weit reichende Investorfahrung und setzen sich zusammen aus Gesellschaften aller Größenordnungen und Spezialisierungen wie Investmentfonds, Private Vermögensverwaltung, Versicherungen, Pensionsfonds, Private Equity und Venture Capital, Immobilien, Investment Consulting Dienstleistungen sowie Performancemessung und Verifizierung.

Das Ziel des IPC ist es, dass alle Länder die GIPS Standards als den Standard für Investmentgesellschaften annehmen, die ihre historische Investmentperformance präsentieren wollen. Das IPC sieht eine GIPS Compliance als Pass, der es Gesellschaften erlaubt, in den globalen Investment Management Wettbewerb einzutreten und unter gleichen Bedingungen zu konkurrieren. Der GIPS Pass wird gleiche Rahmenbedingungen für den internationalen Wettbewerb zwischen Investment-Gesellschaften schaffen, die ihrerseits ihren potenziellen Kunden ein größeres Maß an Vertrauen in die Integrität der Performancepräsentationen sowie die allgemeinen Usancen einer die Standards anwendenden Gesellschaft bieten.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das IPC in den vergangenen 5 Jahren eine zweigleisige Konvergenzstrategie verfolgt, um einen einzigen, verbesserten Standard für die Berechnung und das Reporting der Investmentperformance zu entwickeln: (1) Überführung existierender lokaler Standards in die GIPS Standards und (2) Integration lokal existierender Best Practices aus bestehenden regionalen Standards in die GIPS Standards.

Das IPC fordert Länder, in denen noch keine Investment Performance Standards existieren, nachdrücklich auf, die GIPS Standards als lokale Standards zu akzeptieren und sie, soweit erforderlich, in die nationale Sprache zu übersetzen; auf diese Weise wird die Übersetzung der GIPS („Translated Version of GIPS“, TG) gefördert. Allerdings ist dem IPC bewusst, dass in einigen Ländern seit langem etablierte Anforderungen zusätzlich zu den GIPS Standards zu beachten sind, um existierende regionale Standards tatsächlich zu überführen.

Seit 1999 fördert das IPC den so genannten „Country Version of GIPS“ (CVG)-Ansatz, nach dem solche Länder, in denen Performance Standards bereits existierten, die GIPS Standards als Basis heranziehen können (länderspezifische Version der GIPS). Die Kernregelungen der GIPS dürfen dabei nur aufgrund regulatorischer oder gesetzlicher Bestimmungen oder seit langem etablierter Usancen ergänzt werden. Alle anderen Unterschiede zwischen den existierenden Standards und der CVG sind dagegen zu eliminieren, so dass die CVG zu den GIPS Standards konvergiert. Das CVG-Modell ermöglichte die Entwicklung der Industrie hin zu einem einzigen Standard zur Berechnung und Präsentation der Investment Performance.

Heute haben 25 Länder aus Nordamerika, Europa, Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum die GIPS Standards übernommen und halten die Investment Management Gesellschaften an, die Standards bei der Berechnung und dem Reporting von Investmentergebnissen zu beachten. Von diesen 25 Ländern verfügen 9 über eine vom IPC freigegebene CVG (Australien, Kanada, Irland, Italien, Japan, Südafrika, Schweiz, Vereinigtes Königreich sowie die USA). Die übrigen vom IPC autorisierten Standards sind entweder Übersetzungen der GIPS oder die GIPS selbst (in englischer Sprache).

Zusätzlich zu den Verbesserungen der Original GIPS Standards sind in dieser Version neue Abschnitte zu Investments in Immobilien und Private Equity sowie neue Regelungen zu Gebühren enthalten. Darüber hinaus beinhaltet sie GIPS-Leitlinien für Werbung, formalisiert die über „Guidance Statements“ entwickelten Positionen (z.B. Definition der GIPS-EINHEIT, Compositedefinition, Übertragbarkeit von Track Records) und integriert lokale Best Practice-Ansätze in der Performancemessung und im Reporting aus der ganzen Welt. Um bei der Anwendung der GIPS-Standards zu unterstützen, wurde ein Glossar und einige Beispiele aufgenommen (Wörter in GROßBUCHSTABEN sind im GIPS Glossar in Anhang E definiert). Die GIPS Standards sind nicht mehr nur als weltweiter Mindeststandard anzusehen. Vielmehr verkörpert diese Version die Best Practice im Bereich der Performancemessung und Präsentation und macht die Notwendigkeit für gesonderte lokale Standards überflüssig.

Wir treten jetzt in die zweite Phase der Konvergenz-Strategie der GIPS Standards ein— das heißt, die GIPS Standards weiterzuentwickeln, um lokale Best Practice aller regionalen Standards in die GIPS zu integrieren. Um die Entwicklung hin zu einem einzigen global akzeptierten Standard zur Berechnung und Präsentation der Investment Performance aufrecht zu erhalten, fordert das IPC Länder, in denen keine Investment Performance Standards existierenden, nachdrücklich auf, die GIPS Standards in englischer Sprache zu akzeptieren oder sie in die nationale Sprache zu übersetzen, d.h. den TG-Ansatz zu verfolgen.

Das IPC hofft, dass durch die Überarbeitung der GIPS Standards CVGs nicht länger notwendig sein werden. Stattdessen wird allen Gesellschaften, die sich in Übereinstimmung mit einer CVG befinden, für Perioden vor dem 1. Januar 2006 Reziprozität gewährt. Ihre mit der CVG in Übereinstimmung befindliche Historie wird daher der Anforderung der GIPS gerecht, mindestens einen 5-jährigen Track Record auszuweisen. Auf diese Weise werden die Gesellschaften aller Länder vom 1. Januar 2006 an mit nur noch einem einzigen Standard, dem GIPS Standard, konform sein und die Industrie wird eine Konvergenz aller Standards erreichen.

HINTERGRUND ZUR DEUTSCHEN VERSION DER GIPS

Während die GIPS ursprünglich als weltweiter Mindeststandard für Performancemessung und Präsentation vor allem für den Fall, dass lokale oder länderspezifische Gesetze, Verordnungen oder Branchenstandards nicht vorliegen, gedacht war, verfolgt das IPC nun das Ziel, die GIPS zu einem weltweit anerkannten Investment Performance Presentation Standard für die Berechnung und Präsentation der Performance zu entwickeln.

Angesichts der Zielsetzung des IPC, dass alle Länder die GIPS als den Standard für Investmentfirmen, die ihre historische Investment-Performance präsentieren, annehmen, wurden alle Länder mit bereits existierenden Standard aufgefordert, diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt entsprechend den im Country Version of GIPS-Ansatz formulierten Anforderungen umzuformulieren. Als Alternative hierzu stand die wörtliche Übersetzung der GIPS in die jeweilige Landessprache offen. Dieser Aufforderung kamen zahlreiche Länder nach und erarbeiteten eine Country Version der GIPS oder eine wörtliche Übersetzung der GIPS.

Bislang galten in Deutschland noch die lokalen Standards, die DVFA-Performance Presentation Standards® (DVFA-PPS). Diese wurden auf Initiative der Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) erarbeitet, die dazu 1997 eine entsprechende Kommission aufsetzte. Die DVFA-PPS® wurden auf der Basis der damals vorliegenden ersten Entwürfe der GIPS entwickelt und traten am 01.01.1999 in Kraft.

Seit ihrer Veröffentlichung im September 1998 fanden die DVFA-Performance Presentation Standards® sowohl in Deutschland als auch im Ausland große Beachtung. Zahlreiche Vermögensverwaltungsgesellschaften entschieden sich, die Darstellung ihrer Managementleistung an den DVFA-PPS® auszurichten und sich ihre korrekte Anwendung – wie in den Standards empfohlen – durch unabhängige Sachverständige bestätigen zu lassen.

Seit April 1999 lag die vom "AIMR Board of Governors" offiziell verabschiedete erste Fassung der Global Investment Performance Standards vor, die gegenüber dem im Februar 1998 veröffentlichten Entwurf eine Reihe von Änderungen enthielt. Um die internationale Akzeptanz der DVFA-PPS® durch die Berücksichtigung der Vorschriften der GIPS als Mindeststandards weiterhin zu gewährleisten, war deshalb ihre Überarbeitung erforderlich. Die inzwischen vorliegenden praktischen Erfahrungen zeigten darüber hinaus, dass bezüglich einiger Punkte in den Standards noch Klärungsbedarf bestand.

Die entsprechenden Änderungen wurden von der DVFA-Kommission für Performance Presentation Standards im Juli 1999 verabschiedet und in die zweite Auflage der DVFA-PPS® integriert, die zum 1.1.2000 in Kraft trat.

Inzwischen wurden sowohl international als auch national Änderungen in den Gremien- und Governance-Strukturen vorgenommen. Das IPC wurde durch das GIPS Executive Committee ersetzt. Damit sollen im Wesentlichen die einzelnen Ländervertreter besser in die Arbeiten auf internationaler Ebene eingebunden werden. Auf die Arbeit innerhalb der einzelnen Komitees, die sich mit der Konkretisierung und Weiterentwicklung der GIPS beschäftigen und in denen einige Kommissionsmitglieder weiterhin vertreten sind, hat dies jedoch keinen Einfluss.

Im März 2005 hat die DVFA mit dem BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. und mit der German CFA-Society das German Asset Management Standards Committee (GAMSC) gegründet. Ziel ist die gemeinsame Erarbeitung von Stellungnahmen und Standards im Berufsfeld von Asset Managern, wie für die GIPS. Gerade angesichts der Änderung der Strukturen bei den GIPS erschien es notwendig, mit diesem verbandsübergreifenden Gremium dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der deutschen Asset Management Branche gesamthhaft koordiniert werden.

I. EINFÜHRUNG

A. PRÄAMBEL: WOZU EIN WELTWEITER STANDARD?

1. Die Finanzmärkte und die Vermögensverwaltungsbranche sind durch zunehmende Globalisierung gekennzeichnet. Diese Globalisierung des Investmentprozesses und das exponentielle Wachstum des verwalteten Vermögens zeigen die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Standardisierung der Berechnung und Präsentation der Investment-Performance über verschiedene Finanzinstitutionen hinweg.
2. Potenzielle Kunden und Vermögensverwalter werden gleichermaßen von weltweit anerkannten Standards für die Performancemessung und –präsentation profitieren. Anlagepraxis, gesetzliche Bestimmungen, Performancemessung und -reporting unterscheiden sich sehr von Land zu Land. Manche Länder verfügen über VORSCHRIFTEN, die innerhalb ihrer Grenzen weitgehend akzeptiert sind, in anderen gibt es nur rudimentäre, wenig akzeptierte Standards für die Präsentation der Investmentperformance.
3. Die Einführung von verbindlichen Performance Presentation Standards für Vermögensverwalter trägt dazu bei, dass die Anleger sichergehen können, vollständig und korrekt präsentierte Performanceinformationen zu erhalten. Gesellschaften aus Ländern mit weniger entwickelten Präsentationsstandards können so unter fairen Bedingungen mit Gesellschaften aus Ländern mit weiter entwickelten Standards in Wettbewerb treten. Gesellschaften aus Ländern, in denen entsprechende Vorgaben bereits seit langem etabliert sind, können eher auf einen fairen Wettbewerb mit „lokalen“ Gesellschaften aus Ländern vertrauen, in denen Performancestandards noch nicht existieren.
4. Sowohl potenzielle als auch bestehende Kunden von Vermögensverwaltungsgesellschaften profitieren von globalen Investment Performance Standards, da über diese das Vertrauen in die ausgewiesenen Performancedaten gefestigt wird. Weltweit anerkannte Standards erlauben allen Investmentgesellschaften, ihre Performance in einer Form zu messen und darzustellen, welche für die Kunden eine Vergleichbarkeit der Unternehmen sicherstellt.

B. DIE VISION

5. Ein globaler Investment Performance Presentation Standard führt zu einer hohen Akzeptanz von Präsentationen der Investment-Performance, welche (1) die Vergleichbarkeit der Performanceergebnisse verschiedener Vermögensverwaltungsgesellschaften unabhängig von ihrer geographischen Herkunft gewährleisten und (2) einen Dialog zwischen Vermögensverwaltern und potenziellen Kunden erleichtert, der sich auf die entscheidenden Faktoren konzentriert, nämlich wie der Manager die Performance erzielt hat und wie zukünftige Anlagestrategien ausgestaltet werden sollen.

C. ZIELE

6. Die Schaffung eines weltweit akzeptierten Standards zur Berechnung und Präsentation der Investmentperformance, welcher korrekte und vergleichbare Ergebnisse und eine vollständige Offenlegung gewährleistet.
7. Die Sicherstellung präziser und konsistenter Performancedaten in Reporting, Führung von Aufzeichnungen, Marketing und Präsentationen.
8. Die Förderung eines fairen, weltweiten Wettbewerbs zwischen Vermögensverwaltungsgesellschaften auf allen Märkten ohne Markteintrittsbarrieren für neue Gesellschaften.
9. Die Förderung der Selbstregulierung der Branche auf globaler Ebene.

D. ÜBERBLICK

10. Die Global Investment Performance Standards („GIPS Standards“ oder „Standards“) weisen folgende wesentliche Merkmale auf:
- a. Um die Compliance mit den GIPS Standards erklären zu können, MÜSSEN VERMÖGENSVERWALTER eine Instanz definieren, die die Compliance mit den GIPS erklärt („GIPS-EINHEIT“). Die GIPS-EINHEIT MUSS definiert werden als Investmentgesellschaft, Tochtergesellschaft oder Division, die gegenüber bestehenden oder potenziellen Kunden als EIGENSTÄNDIGE GESCHÄFTSEINHEIT auftritt.
 - b. Die GIPS Standards sind ethische Standards für die Darstellung der Performance einer GIPS-EINHEIT, die eine korrekte Präsentation und vollständige Offenlegung der Performancehistorie sicherstellen.
 - c. Die GIPS Standards SCHREIBEN GIPS-EINHEITEN die Zuordnung aller real geführten, gebührenpflichtigen diskretionären PORTFOLIOS zu COMPOSITES VOR, die ähnliche Anlagestrategien und/oder Investmentziele widerspiegeln, sowie zum Ausweis einer GIPS-konformen Performancehistorie über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder seit Gründung der GIPS-EINHEIT oder Konzeption des COMPOSITES, sofern diese seit weniger als (5) fünf Jahren bestehen. Nach Präsentation von mindestens 5 Jahren GIPS-konformer Historie MUSS die GIPS-EINHEIT jedes Jahr die jährlichen Performannewerte hinzufügen, bis mindestens zehn (10) Jahre Historie erreicht sind.
 - d. Die GIPS Standards VERPFLICHTEN die GIPS-EINHEITEN im Zuge des Performanceausweises zur Verwendung bestimmter Berechnungs- und Darstellungsmethoden sowie zur Offenlegung bestimmter Informationen.
 - e. Die GIPS Standards stützen sich auf die Integrität der Eingangsdaten. Die Korrektheit der Eingangsdaten ist entscheidend für eine korrekte Darstellung der Performance. Beispielsweise SOLLTEN BENCHMARKS und COMPOSITES im Voraus und nicht erst nachträglich ausgewählt oder gebildet werden.
 - f. Die GIPS Standards bestehen aus VORSCHRIFTEN, die von den GIPS-EINHEITEN eingehalten werden MÜSSEN, um Anspruch auf GIPS-Compliance erheben zu können. Zur Erzielung einer Performancepräsentation gemäß „Best Practice“ wird den GIPS-EINHEITEN angeraten, auch die EMPFEHLUNGEN einzuhalten.
 - g. Die GIPS Standards MÜSSEN mit dem Ziel einer vollständigen Offenlegung und korrekten Darstellung der Investmentperformance angewendet werden. Die Erfüllung dieser Zielsetzung in Bezug auf eine umfassende und korrekte Offenlegung wird regelmäßig über die Einhaltung der mindestens zu erfüllenden VORSCHRIFTEN der GIPS Standards hinausgehen. Sachverhalte, die in den Standards nicht ausdrücklich angesprochen sind oder die verschiedene Interpretationsmöglichkeiten offen lassen, können über die VORSCHRIFTEN der GIPS Standards hinausgehende Offenlegungen VERLANGEN. Die GIPS-EINHEITEN werden aufgefordert, alle zur vollständigen Erklärung der dargestellten Performance erforderlichen ZUSÄTZLICHEN und ERGÄNZENDEN INFORMATIONEN vorzulegen.
 - h. Im Rahmen des Prozesses einer GIPS-EINHEIT hin zur Compliance-Erklärung MÜSSEN alle Anforderungen, Erläuterungen, Updates von Informationen und „Guidance Statements“ beachtet werden. Diese werden über das *GIPS Handbuch* und die Webseite des CFA Institute verfügbar gemacht (www.cfainstitute.org).
 - i. Wenn regionale oder länderspezifische Gesetze oder Verordnungen den GIPS Standards entgegenstehen, ist den GIPS-EINHEITEN VORGESCHRIEBEN, die geltenden lokalen Gesetze oder Verordnungen zu erfüllen und die widersprüchlichen Punkte vollständig offen zu legen.

- j. Die GIPS Standards decken nicht alle Aspekte der Performancemessung, Bewertung, Beitragsrechnung oder sämtliche Anlageklassen ab. Die GIPS Standards werden sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und weitere Aspekte der Investmentperformance mit einbeziehen. Einige der derzeitigen EMPFEHLUNGEN der GIPS könnten in Zukunft zu verpflichtenden VORSCHRIFTEN werden.
- k. Die GIPS Standards beinhalten zusätzliche Regelungen zu IMMOBILIEN und PRIVATE EQUITY, die auf diese Assetklassen angewendet werden MÜSSEN. (Siehe Abschnitte II.6 und II.7.)

E. GELTUNGSUMFANG

11. Geltungsbereich der GIPS Standards: Die Compliance mit den GIPS Standards kann von GIPS-EINHEITEN unabhängig von ihrem Geschäftssitz erlangt werden. Die Compliance mit den GIPS Standards erleichtert einer GIPS-EINHEIT die Teilnahme am weltweiten Anlagegeschäft.
12. Performancehistorie:
 - a. Einer GIPS-EINHEIT ist VORGESCHRIEBEN, eine GIPS-konforme Präsentation der jährlichen Performance über einen Mindestzeitraum von 5 Jahren auszuweisen. Existiert die GIPS-EINHEIT oder das COMPOSITE erst seit weniger als 5 Jahren, so MUSS die Performance seit dem Datum der Bildung der GIPS-EINHEIT oder des COMPOSITES ausgewiesen werden.
 - b. Nach Präsentation einer fünfjährigen GIPS-konformen Performancehistorie, MUSS der dargestellte Berichtszeitraum jährlich so lange erweitert werden, bis mindestens 10 Jahre Performancehistorie verfügbar sind. Präsentiert eine GIPS-EINHEIT also eine Performancehistorie über einen Zeitraum von 5 Jahren, MUSS sie für jedes weitere Jahr die jährliche Performance hinzufügen so dass eine GIPS-EINHEIT, welche sich bereits seit 5 Jahren mit den GIPS Standards konform erklärt, eine Performancehistorie von zehn Jahren ausweist.
 - c. GIPS-EINHEITEN können eine nicht in Übereinstimmung mit den GIPS stehende Performancehistorie mit der GIPS-konformen Historie verknüpfen, sofern für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2000 keine nicht GIPS-konforme Performance dargestellt wird und die GIPS-EINHEIT jene Perioden, in denen die Übereinstimmung mit den GIPS Standards nicht gegeben war, kennzeichnet und die Ursachen dafür darlegt.
 - d. GIPS-EINHEITEN, die zuvor mit einer vom IPC freigegebenen Country Version of GIPS (CVG) konform waren, wird Reziprozität gewährt, das heißt, sie können sich für historische Zeiträume vor dem 1. Januar 2006 mit den GIPS konform erklären. (für Details über die CVGs siehe „Hintergrund der GIPS Standards“). Hat sich eine GIPS-EINHEIT zuvor mit einer CVG konform erklärt, MUSS sie mindestens einen CVG-konformen historischen Track Record bis zu 10 Jahre ausweisen (bzw. seit Bildung).

Unabhängig von den Ausführungen in diesem Abschnitt steht es einer GIPS-EINHEIT frei, von Anfang an die Performancehistorie über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren zu präsentieren.

F. COMPLIANCE

13. Inkrafttreten: Die GIPS Standards wurden durch das IPC am 7. Dezember 2004 ergänzt und am 4. Februar 2005 von CFA Institute Board of Governors verabschiedet. Die überarbeiteten Standards treten zum 1. Januar 2006 in Kraft. Sämtliche Präsentationen, die Performanceergebnisse für Zeiträume nach dem 31.12.2005 beinhalten, MÜSSEN alle VORSCHRIFTEN der überarbeiteten GIPS Standards erfüllen. Performancepräsentationen, die Ergebnisse bis zum 31.12.2005 beinhalten, können entsprechend den GIPS Standards in der Version von 1999 aufbereitet sein. Eine frühzeitige Beachtung der überarbeiteten GIPS Standards ist anzuraten.

14. **VORSCHRIFTEN:** Voraussetzung für die Compliance mit den GIPS Standards ist die Einhaltung aller darin formulierten VORSCHRIFTEN durch die GIPS-EINHEIT. Wenngleich die meisten VORSCHRIFTEN der GIPS Standards von der GIPS-EINHEIT zum Zeitpunkt, zu dem sie sich compliant erklärt, eingehalten werden MÜSSEN, sind die folgenden VORSCHRIFTEN erst zum jeweils angegebenen Zeitpunkt verbindlich:
- a. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2008 MÜSSEN Immobilien mindestens vierteljährlich bewertet werden.
 - b. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2010 MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN PORTFOLIOS bei jeder SIGNIFIKANTEN EXOGENEN MITTELBEWEGUNG bewerten.
 - c. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2010 MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN PORTFOLIOS zum Ende des Kalendermonats oder dem letzten Geschäftstag des Monats bewerten.
 - d. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2010 MÜSSEN die Renditen von COMPOSITES mindestens monatlich durch die volumengewichteten Renditen der individuellen PORTFOLIOS berechnet werden.
 - e. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2010 dürfen CARVE-OUT-Renditen nicht in ein aus einer Anlageklasse bestehendes COMPOSITE integriert werden, wenn nicht die CARVE-OUTS eigenständig und mit eigener Liquiditätszuordnung verwaltet werden.

Diese zukünftigen VORSCHRIFTEN SOLLTEN bis zu ihrem Inkrafttreten als EMPFEHLUNGEN betrachtet werden. GIPS-EINHEITEN sind angehalten, diese Bestimmungen bereits vor ihrem Inkrafttreten umzusetzen. Um die Compliance mit den GIPS Standards nach Inkrafttreten dieser VORSCHRIFTEN zu erleichtern, sollte die Industrie diesen zukünftigen Anforderungen bei der Softwareentwicklung unverzüglich Rechnung tragen.

15. **Compliance-Prüfung:** GIPS-EINHEITEN MÜSSEN alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle VORSCHRIFTEN erfüllt werden, bevor sie die Compliance mit den GIPS Standards erklären. Die GIPS-EINHEITEN sind dringend aufgefordert, periodische interne Compliance-Prüfungen durchzuführen und auf allen Ebenen der Performancemessung – von der Datenerfassung bis zu den Präsentationsunterlagen – entsprechende Kontrollmechanismen einzurichten, um sicherzustellen, dass die Compliance-Erklärung zurecht erhoben wird.
16. **Performancemessung und Bildung von COMPOSITES durch Dritte:** Die GIPS Standards erkennen die Bedeutung einer Performancemessung durch unabhängige Dritte und deren Zusatznutzen für die interne Performancemessung an. Sofern Performancemessung durch Dritte üblich oder verfügbar ist, werden GIPS-EINHEITEN angehalten, diese Dienste in einem für sie geeigneten Ausmaß zu nutzen. Wenn – entsprechend einschlägiger Geschäftspraktiken – die COMPOSITE-Bildung für die GIPS-EINHEITEN durch Dritte erfolgt, können diese COMPOSITES nur dann für GIPS-konforme Präsentationen herangezogen werden, wenn sie die VORSCHRIFTEN der GIPS Standards erfüllen.
17. **Beispielpräsentationen:** Die in Anhang A dargestellten Beispiele zeigen, wie GIPS-konforme Präsentationen aussehen könnten.

G. IMPEMENTIERUNG EINES GLOBALEN STANDARDS

18. Im Jahr 1999 wurde das Investment Performance Council (IPC) gebildet, dem die Verantwortung übertragen wurde, den laufenden Bedarf für die Entwicklung und Pflege eines hochwertigen weltweiten Investment Performance Standards zu decken. Das IPC bietet eine praktikable und effektive Implementierungsstruktur für die GIPS Standards und propagiert eine breitere öffentliche Beteiligung an einem industrieweiten Standard.

19. Eines der grundlegenden Ziele des IPC ist es, dass alle Länder die GIPS Standards als allgemeine Methode für die Berechnung und die Präsentation der Investment Performance anwenden. Zum Dezember 2004 nahmen mehr als 25 Länder rund um die Welt die GIPS Standards an oder waren im Begriff, die GIPS Standards zu übernehmen. Das IPC ist der Meinung, dass die Etablierung und Akzeptanz der GIPS Standards bedeutende Schritte auf dem Weg zur Verfügbarkeit einer weltweit vergleichbaren Historie der Investment Performance sind. Die GIPS-Compliance bietet GIPS-EINHEITEN einen „Pass“ und eröffnet ein Wettbewerbsumfeld, auf dem alle GIPS-EINHEITEN unter gleichen Bedingungen miteinander konkurrieren können.
20. Der Existenz einer lokalen Sponsor-Organisation kommt für eine effektive Implementierung von Investment Performance Standards und ihrer fortwährenden Pflege innerhalb eines Landes zentrale Bedeutung zu. Solche Länder-Sponsoren bilden außerdem eine wichtige Schnittstelle zwischen dem IPC, den leitenden Gremien der GIPS Standards und den lokalen Märkten, auf denen die Vermögensverwalter agieren.

Die Sponsoren der Länder können und werden im Rahmen ihrer aktiven Unterstützung der GIPS Standards und der Arbeit des IPC sicherstellen, dass die landesspezifischen Interessen bei der Weiterentwicklung der GIPS Standards Berücksichtigung finden. Die Compliance mit den GIPS Standards ist freiwillig, jedoch wird die Unterstützung seitens des lokalen Sponsors eines Landes den Erfolg der GIPS Standards maßgeblich beeinflussen.

21. Das IPC fordert Länder, die über keine Investment Performance Standards verfügen, nachdrücklich auf, die GIPS Standards als lokale Standards zu akzeptieren und sie, soweit erforderlich, in die nationale Sprache zu übersetzen, um auf diese Weise die Übersetzung der GIPS („Translated Version of GIPS“, TG) zu fördern.
22. Eine Compliance mit den GIPS Standards verschafft GIPS-EINHEITEN ein „Zugangsrecht“, das es ihnen ermöglicht, neben allen anderen Vermögensverwaltern in Betracht gezogen zu werden und bietet die Grundlage dafür, dass alle GIPS-EINHEITEN nach gleichen Kriterien beurteilt werden.
23. Obwohl die GIPS Standards in viele Sprachen übersetzt werden mögen, so ist, falls Widersprüche zwischen den unterschiedlichen Versionen der Standards entstehen sollten (z.B. TGs), die englische Version der GIPS Standards maßgeblich.
24. Das IPC wird die GIPS Standards weiterentwickeln, so dass ihre Relevanz auch unter der sich laufend ändernden Vermögensverwaltungsindustrie erhalten bleibt und verpflichtet sich, die GIPS Standards alle 5 Jahre einem Review zu unterziehen.
25. Der Selbstregulierende Charakter der GIPS Standards erfordert eine starke Verpflichtung zur ethischen Integrität. Eine Selbstregulierung unterstützt außerdem die Regulatoren ganz allgemein dabei, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, die korrekte Offenlegung von Informationen auf den Finanzmärkten sicherzustellen. Regulatoren werden angehalten
- die Vorteile einer freiwilligen Compliance mit weltweit Best Practice verkörpernden Standards anzuerkennen,
 - Sanktionsmechanismen, wie sie von einigen Regulatoren für unsachgemäße Werbung angewandt werden, auch für den Fall ungerechtfertigter GIPS-Compliance-Erklärungen in Betracht zu ziehen und
 - unabhängige Verifizierungs-Dienstleistungen anzuerkennen und zu fördern.
26. Falls Standards zur Messung und Darstellung von Performancezahlen bereits durch bestehende Gesetze oder Verordnungen existieren, werden die GIPS-EINHEITEN dringend aufgefordert, zusätzlich zur Erfüllung dieser lokalen Bestimmungen die Compliance mit den GIPS Standards anzustreben. Eine Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen oder Verordnungen bedeutet nicht zwangsläufig eine Erfüllung der GIPS Standards. GIPS-EINHEITEN, die gleichzeitig die GIPS Standards und nationale Gesetze oder Verordnungen einhalten, MÜSSEN eventuelle Widersprüche zwischen den nationalen Gesetzen und Verordnungen und den GIPS Standards offen legen.

II. INHALT DER GLOBAL INVESTMENT PERFORMANCE STANDARDS

Die GIPS Standards sind in acht Abschnitte unterteilt, die die grundlegenden Bestandteile für die Darstellung von Performanceinformationen zum Ausdruck bringen: Grundlegende Aspekte der Compliance, Eingangsdaten, Berechnungsmethodik, COMPOSITE-Bildung, Offenlegungen, Präsentation und Reporting sowie IMMOBILIEN und VENTURE CAPITAL.

Die Regelungen sind in einem jeden Abschnitt nach VORSCHRIFTEN, die dort jeweils zuerst aufgelistet werden, sowie EMPFEHLUNGEN aufgeteilt. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN alle VORSCHRIFTEN der GIPS Standards einhalten, um die Einhaltung der GIPS Standards beanspruchen zu können. Die GIPS-EINHEITEN werden nachdrücklich aufgefordert, die EMPFEHLUNGEN anzuwenden und umzusetzen, um sicherzustellen, dass sie sich am Geist und Sinn der GIPS Standards orientieren. Anhang A enthält Beispiele für GIPS-konforme Präsentationen. Im Glossar in Anhang E sind kurze Beschreibungen und Schlüsselwörter der GIPS Standards aufgeführt, die als Referenz dienen. Wörter, die in GROSSBUCHSTABEN erscheinen, werden im Glossar erläutert.

0. Grundlegende Aspekte der Compliance: Kritische Punkte, die eine GIPS-EINHEIT beachten MUSS, wenn sie die Einhaltung der GIPS Standards erklären will, sind die Definition der GIPS-EINHEIT, die Dokumentation der Leitlinien und Vorgehensweisen der GIPS-EINHEIT, die Aufrechterhaltung der Compliance mit Updates der GIPS Standards und der sachgerechte Umgang mit der Compliance-Erklärung und den Referenzen zur Verifizierung. Die Definition der GIPS-EINHEIT ist das Fundament für eine die GIPS-EINHEIT umfassende Compliance und bestimmt die Grenzen, innerhalb derer das GESAMTE ANLAGEVERMÖGEN DER GIPS-EINHEIT bestimmt werden kann. Sobald die GIPS-EINHEIT alle VORSCHRIFTEN der GIPS Standards einhält, MUSS sie die korrekte Compliance-Erklärung nutzen, die die Konformität mit den GIPS Standards darlegt.

1. Eingangsdaten: Die Konsistenz der Eingangsdaten ist für eine wirksame Übereinstimmung mit den GIPS Standards entscheidend und bildet die Grundlage für eine vollständige, korrekte und vergleichbare Präsentation der Investment Performance.

2. Berechnungsmethodik: Das Erreichen einer Vergleichbarkeit zwischen den Performancepräsentationen von GIPS-EINHEITEN verlangt nach einer Einheitlichkeit der Methoden, die zum Berechnen der Renditen verwendet werden. Die Standards schreiben den Einsatz bestimmter Berechnungsmethoden sowohl für PORTFOLIOS als auch COMPOSITES vor.

3. Compositebildung: Ein COMPOSITE ist die Zusammenfassung eines oder mehrere PORTFOLIOS zu einer eigenständigen Gruppe, die ein bestimmtes Anlageziel oder eine bestimmte Anlagestrategie repräsentiert. Die COMPOSITE-Rendite ist der volumengewichtete Durchschnitt der Renditeergebnisse aller im COMPOSITE enthaltenen PORTFOLIOS. Die Bildung inhaltlich sinnvoller volumengewichteter COMPOSITES ist entscheidend für die korrekte Darstellung, Konsistenz und Vergleichbarkeit von Ergebnissen im Zeitablauf und zwischen GIPS-EINHEITEN.

4. Offenlegung: Offenlegungen erlauben es den GIPS-EINHEITEN, die einer Präsentation zugrunde gelegten Rohdaten sorgfältig aufzubereiten und für den Adressaten in einen zum Verständnis der Performanceergebnisse geeigneten Zusammenhang zu stellen. Um die GIPS Standards einzuhalten, MÜSSEN GIPS-EINHEITEN bestimmte Informationen über ihre Performancepräsentation und ihre angewandten Vorgehensweisen offen legen. Offenlegungen sind als statische Informationen zu betrachten, die sich im Normalfall nicht von Periode zu Periode ändern. Obwohl manche Offenlegungsregeln von allen GIPS-EINHEITEN GEFORDERT werden, sind andere sehr spezifisch auf bestimmte Umstände zugeschnitten und werden deshalb nicht in allen Situationen VORGESCHRIEBEN. Es ist nicht notwendig, eine Irrelevanz bzw. Nichtanwendbarkeit von Offenlegungen auszuweisen.

5. Präsentation und Berichterstattung: Nach der Erhebung der Eingangsdaten, der Berechnung der Renditen, der Bildung der COMPOSITES und der Bestimmung der notwendigen Offenlegungen, MUSS die GIPS-EINHEIT die Informationen in Präsentationsunterlagen zusammenfassen, die auf den VORSCHRIFTEN der GIPS Standards zur Darstellung von Performanceergebnissen basieren. Keine begrenzte Aufstellung von Regelungen kann alle möglichen Situationen abdecken oder künftige Entwicklungen in der Vermögensverwaltungsbranche, in Technologie, Produkten oder Vorgehensweisen vorwegnehmen. Falls es angemessen erscheint, liegt es in der Verantwortung der GIPS-EINHEIT, Informationen, die nicht durch die Standards abgedeckt sind, in eine GIPS-konforme Präsentation einzubeziehen.

6. Immobilien: Diese VORSCHRIFTEN beziehen sich auf alle Anlagen, in denen Renditen in erster Linie aus dem Besitz, dem Handel, der Entwicklung oder Verwaltung von IMMOBILIEN-Anlagen erwirtschaftet werden. IMMOBILIEN schließen Grundbesitz, Gebäude im Bau, fertig gestellte Gebäude und andere Bauwerke oder Bodenverbesserungen, die für Anlagezwecke gehalten werden, ein. Die VORSCHRIFTEN gelten unabhängig davon, welchen Grad von Kontrolle die GIPS-EINHEIT über die Verwaltung der Anlagen ausübt. Sie gelten auch unabhängig davon, ob eine IMMOBILIEN-Anlage Einkommen erwirtschaftet. Sie beziehen sich auch auf Investitionen mit Fremdfinanzierungsanteil.

7. Private Equity: Diese Regeln gelten für alle PRIVATE EQUITY Anlagen mit Ausnahme von OFFENEN FONDS oder EVERGREEN FONDS (welche den normalen GIPS Standards folgen MÜSSEN). PRIVATE EQUITY Anlagen müssen gemäß den GIPS PRIVATE EQUITY Bewertungsregeln bewertet werden, die in Anhang D zu finden sind. PRIVATE EQUITY bezieht sich auf nicht öffentlich gehandelte Gesellschaften in verschiedenen Stufen der Entwicklung und umfasst Wagnis-Finanzierung, Buy-Out Investments und Mezzanine-Investments. Dachfonds-Investments wie auch Investments am Sekundärmarkt werden ebenfalls in PRIVATE EQUITY eingeschlossen. Normalerweise investieren Kapitalanleger in PRIVATE EQUITY direkt oder über ein Dachfonds-Investment oder eine Beteiligung mit beschränkter Haftung (LIMITED PARTNERSHIP).

0. GRUNDLEGENDE ASPEKTE DER COMPLIANCE

0.A Definition der GIPS-EINHEIT - Vorschriften

- 0.A.1 Die GIPS Standards MÜSSEN auf der Ebene der gesamten GIPS-EINHEIT umfassend angewendet werden.
- 0.A.2 Eine GIPS-EINHEIT MUSS als Investmentgesellschaft, Tochtergesellschaft oder Division definiert sein, die bestehenden oder potenziellen Kunden gegenüber als abgegrenzte Instanz auftritt.
- 0.A.3 Das GESAMTE ANLAGEVERMÖGEN DER GIPS-EINHEIT MUSS die Aggregation des MARKTWERTS aller diskretionär und nicht diskretionär verwalteten Assets unter Management innerhalb der definierten GIPS-EINHEIT darstellen. Dies umfasst sowohl gebührenfreie als auch gebührenbezahlende PORTFOLIOS.
- 0.A.4 Die GIPS-EINHEITEN MÜSSEN die Performance von Anlagen, die einem Subadvisor zugeordnet sind, COMPOSITES zuordnen, wenn die GIPS-EINHEIT die Diskretion über die Auswahl des Subadvisors innehat.
- 0.A.5 Veränderungen in der Organisation der GIPS-EINHEIT dürfen nicht zu Veränderungen in den historischen COMPOSITE-Ergebnissen führen.

0.B Definition der GIPS-EINHEIT - Empfehlungen

- 0.B.1 GIPS-EINHEITEN werden nachdrücklich aufgefordert, eine möglichst breit angelegte, sachgerechte Definition der GIPS-EINHEIT vorzunehmen. Diese Definition SOLLTE alle geographischen (Land, Region, usw.) Geschäftsstellen, die unter derselben Marke operieren, unabhängig vom Namen der individuellen Vermögensverwaltungsgesellschaft umfassen.

0.A Dokumentation der Leitlinien und Vorgehensweisen - Vorschriften

- 0.A.6 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN ihre Leitlinien und Vorgehensweisen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Compliance mit allen relevanten VORSCHRIFTEN der GIPS Standards schriftlich dokumentieren.

0.A Compliance-Erklärung - Vorschriften

- 0.A.7 Compliance-Erklärung. Sobald eine GIPS-EINHEIT alle VORSCHRIFTEN der GIPS Standards erfüllt, MUSS sie die folgende Compliance Erklärung nutzen, um die Einhaltung der GIPS anzuzeigen:
- „Dieser Bericht wurde von [Name der GIPS-EINHEIT einfügen] in Übereinstimmung mit den Global Investment Performance Standards (GIPS®) erstellt und präsentiert.“
- 0.A.8 Werden bei der Darstellung der Performance einer GIPS-EINHEIT nicht sämtliche VORSCHRIFTEN der GIPS Standards erfüllt, sind Aussagen wie „in Übereinstimmung mit den Global Investment Performance Standards mit Ausnahmen von...“ nicht zulässig.
- 0.A.9 Erklärungen, denen zufolge die Berechnungsmethodik in einer COMPOSITEPRÄSENTATION „in Einklang (oder in Compliance) mit den Global Investment Performance Standards“ sei, sind nicht zulässig.
- 0.A.10 Erklärungen, nach denen die Performance eines einzelnen, bestehenden Kunden „im Einklang mit den Global Investment Performance Standards berechnet“ wurde, sind nicht zulässig, außer die Performance eines individuellen Mandats eines bestehenden Kunden wird von einer GIPS-konformen GIPS-EINHEIT diesem Kunden präsentiert.

0.A Grundlegende Verantwortlichkeiten der GIPS-EINHEIT - Vorschriften

- 0.A.11 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um allen potenziellen Kunden eine GIPS-konforme Präsentation zugänglich zu machen. Dies bedeutet, dass GIPS-EINHEITEN nicht auswählen können, wem konforme Performancewerte präsentiert werden sollen (Sofern ein potenzieller Kunde eine GIPS-konforme Präsentation innerhalb der letzten 12 Monate erhalten hat, hat die GIPS-EINHEIT diese VORSCHRIFT erfüllt).
- 0.A.12 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN jedem potenziellen Kunden auf Nachfrage eine Liste und Beschreibung der COMPOSITES zur Verfügung stellen. (ein Beispiel für eine Liste und für COMPOSITEBESCHREIBUNGEN sind in Anhang B aufgeführt). GIPS-EINHEITEN MÜSSEN COMPOSITES, die nicht mehr geführt werden, noch mindestens fünf Jahre nach ihrer Einstellung auflisten.
- 0.A.13 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN jedem potenziellen Kunden auf Nachfrage für jedes auf der COMPOSITELISTE aufgeführtes COMPOSITE eine GIPS-konforme Präsentation zur Verfügung stellen.
- 0.A.14 Wenn eine GIPS-EINHEIT gemeinsam mit anderen GIPS-EINHEITEN auftritt, MUSS die GIPS-EINHEIT, die GIPS-konform ist, sicherstellen, dass sie klar definiert und gegenüber den anderen GIPS-EINHEITEN abgegrenzt ist und dass transparent wird, welche GIPS-EINHEIT mit den GIPS Standards konform ist.
- 0.A.15 GIPS-EINHEITEN werden angehalten, die EMPFEHLUNGEN einzuhalten und MÜSSEN alle anwendbaren VORSCHRIFTEN der GIPS Standards inklusive aller Updates, Berichte, Guidance Statements und Interpretationen oder Erläuterungen, die vom CFA Institute oder dem Investment Performance Council veröffentlicht werden und über die Webseite des CFA Institute (www.cfainstitute.org) oder das *GIPS Handbuch* verfügbar gemacht werden, erfüllen.

0.B Verifizierung - Empfehlungen

- 0.B.2 GIPS-EINHEITEN sind aufgefordert, sich einem Verifizierungsprozess durch einen unabhängigen Verifizierer zu unterziehen, der aus der Prüfung der Performancemessungsprozesse und der Prüfung der Vorgehensweisen der GIPS-EINHEIT besteht. Ein Verifizierungsbericht wird für die gesamte GIPS-EINHEIT ausgestellt; eine Verifizierung kann nicht für einzelne COMPOSITES durchgeführt werden. Hauptzweck einer Verifizierung ist es, festzustellen, dass eine die GIPS-Compliance erklärende GIPS-EINHEIT die GIPS Standards sachgerecht angewendet hat.
- 0.B.3 GIPS-EINHEITEN, die sich verifiziert haben lassen, werden angehalten, mit einem entsprechenden Vermerk auf COMPOSITE Präsentationen und in der Werbung auf die Verifizierung der GIPS-EINHEIT hinzuweisen. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN die Zeiträume der Verifizierung kennzeichnen, wenn eine COMPOSITE Präsentation Ergebnisse für Zeiträume umfasst, die keiner GIPS-EINHEIT-weiten Verifizierung unterlagen. Der Verifizierungsvermerk SOLLTE wie folgt formuliert sein:
- „[Name der GIPS-EINHEIT einfügen] wurde für den Zeitraum vom [Daten einfügen] durch [Name des Verifizierers] verifiziert. Eine Kopie des Verifizierungsberichtes ist auf Anfrage erhältlich.“

1. EINGANGSDATEN

1.A. Eingangsdaten - Vorschriften

- 1.A.1. Alle Daten und andere Informationen, die notwendig sind, um die im Rahmen der Standards VORGESCHRIEBENEN Berechnungen auszuführen oder deren Ausweis durch die Standards VORGESCHRIEBEN werden, MÜSSEN dauerhaft aufbewahrt werden.
- 1.A.2. Die Bewertung der PORTFOLIOS MUSS auf MARKTWERTEN basieren (nicht auf Anschaffungskosten oder Buchwerten).
- 1.A.3. Für Zeiträume vor dem 1. Januar 2001 MÜSSEN PORTFOLIOS zumindest vierteljährlich bewertet werden. Für Zeiträume zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 1. Januar 2010 MÜSSEN PORTFOLIOS zumindest monatlich bewertet werden. Ab dem 1. Januar 2010 MÜSSEN GIPS-EINHEITEN die Bewertung der PORTFOLIOS am Tag eines jeden SIGNIFIKANTEN EXTERNEN MITTELFLOSSES vornehmen.
- 1.A.4. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2010 MÜSSEN GIPS-EINHEITEN die PORTFOLIOS am Ende des Kalendermonats bzw. am letzten Geschäftstag eines Monats bewerten.
- 1.A.5. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2005 MÜSSEN GIPS-EINHEITEN die VERBUCHUNG zum HANDELSDATUM anwenden.
- 1.A.6. Für festverzinsliche Wertpapiere und andere Vermögenswerte, bei denen Zinsansprüche auflaufen, MUSS eine PERIODENGERECHTE BUCHHALTERISCHE ABGRENZUNG der Ansprüche in der Bestandsbewertung erfolgen. Die MARKTWERTE von festverzinslichen Wertpapieren MÜSSEN die Zinsansprüche beinhalten.
- 1.A.7. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2006 MÜSSEN COMPOSITES konsistente jährliche Bewertungsdaten für den Beginn und das Ende der Bewertungsperiode aufweisen. Das Beginn- und Endbewertungsdatum MUSS das Kalenderjahresende (oder der letzte Geschäftstag eines Jahres) sein, es sei denn, das COMPOSITE wird zu einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr präsentiert.

1.B. Eingangsdaten - Empfehlungen

- 1.B.1. Für Dividenden SOLLTE eine PERIODENGERECHTE BUCHHALTERISCHE ABGRENZUNG per Ex-Dividenden-Tag in der Bestandsbewertung erfolgen.

- 1.B.2. Sofern NETTORENDITEN präsentiert werden, SOLLTEN GIPS-EINHEITEN die VERMÖGENSVERWALTUNGSGEBÜHREN buchhalterisch abgrenzen.
- 1.B.3. Es wird EMPFOHLEN, die Bewertung zum Monatsende oder zum letzten Geschäftstag des Monats durchzuführen.

2. BERECHNUNGSMETHODIK

2.A. Berechnungsmethodik - Vorschriften

- 2.A.1. Die Berechnung der GESAMTRENDITE MUSS unter Einbeziehung aller realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste sowie sämtlicher Erträge erfolgen.
- 2.A.2. Es MÜSSEN ZEITGEWICHTETE RENDITEN verwendet werden, die um EXTERNE MITTELFLÜSSE bereinigt werden. Die für einzelne Subperioden ermittelten Renditewerte MÜSSEN in geometrischer (multiplikativer) Form miteinander verknüpft werden. EXTERNE MITTELFLÜSSE MÜSSEN konsistent entsprechend der von der GIPS-EINHEIT dokumentierten COMPOSITE-spezifischen Vorgehensweise behandelt werden. Dabei gilt mindestens:
- a. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2005 MÜSSEN GIPS-EINHEITEN näherungsweise Renditen ermitteln, die auf täglich gewichteten EXTERNEN MITTELFLÜSSEN basieren.
 - b. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2010 MÜSSEN GIPS-EINHEITEN PORTFOLIOS zum Datum SIGNIFIKANTER EXTERNER MITTELFLÜSSE bewerten.
- 2.A.3. Die Renditen der COMPOSITES MÜSSEN mit dem Volumen der individuellen PORTFOLIOS gewichtet werden, wobei die Gewichte zu Periodenbeginn zu verwenden sind, oder aufgrund einer anderen Methode ermittelt werden, die sowohl die Anfangsgewichte als auch EXTERNE MITTELFLÜSSE widerspiegelt.
- 2.A.4. Die Berechnung der GESAMTRENDITE MUSS Renditen von Liquidität und äquivalenten Positionen, die in den PORTFOLIOS gehalten werden, enthalten.
- 2.A.5. Alle Renditen MÜSSEN nach Abzug sämtlicher im Messzeitraum tatsächlich angefallener HANDELSKOSTEN berechnet werden. Eine Schätzung der HANDELSKOSTEN ist nicht zulässig.
- 2.A.6. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2006 MÜSSEN GIPS-EINHEITEN die Renditen von COMPOSITES mindestens vierteljährlich durch die volumengewichteten Renditen der individuellen PORTFOLIOS berechnen. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2010 MÜSSEN die Renditen von COMPOSITES mindestens monatlich durch die volumengewichteten Renditen der individuellen PORTFOLIOS berechnet werden.
- 2.A.7. Sofern die tatsächlich anfallenden direkten HANDELSKOSTEN nicht identifiziert und von Vereinbarungen mit GEBÜNDELTEN GEBÜHREN (z.B. All in Fees) separiert werden können, gilt folgendes:
- a. wenn BRUTTORENDITEN berechnet werden, MÜSSEN die gesamten Gebühren oder der Anteil der Gesamtgebühren, in denen die direkten HANDELSKOSTEN enthalten sind, von der Rendite abgezogen werden. Eine Schätzung der HANDELSKOSTEN ist nicht zulässig.
 - b. Wenn NETTORENDITEN berechnet werden, MÜSSEN die gesamten Gebühren oder der Anteil der Gesamtgebühren, in denen die direkten HANDELSKOSTEN und die VERMÖGENSVERWALTUNGSGEBÜHREN enthalten sind, von der Rendite abgezogen werden. Eine Schätzung der HANDELSKOSTEN ist nicht zulässig.

2.B. Berechnungsmethodik - Empfehlungen

- 2.B.1. Renditen SOLLTEN nach Abzug nicht rückforderbarer Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Kursgewinne berechnet werden. Rückforderbare Quellensteuern SOLLTEN periodengerecht buchhalterisch abgegrenzt werden.
- 2.B.2. GIPS-EINHEITEN SOLLTEN die Renditen von COMPOSITES mindestens auf der Basis einer monatlichen Gewichtung mit den Volumina der zugeordneten PORTFOLIOS berechnen.
- 2.B.3. GIPS-EINHEITEN SOLLTEN PORTFOLIOS zum Datum aller SIGNIFIKANTEN EXTERNEN MITTELFLÜSSE bewerten.

3. COMPOSITEBILDUNG

3.A. Compositebildung - Vorschriften

- 3.A.1. Alle tatsächlichen, gebührenpflichtigen diskretionären PORTFOLIOS MÜSSEN mindestens einem COMPOSITE zugeordnet werden. Während gebührenlose diskretionäre PORTFOLIOS COMPOSITES ebenfalls zugeordnet werden DÜRFEN (mit einer entsprechenden Offenlegung), ist eine Zuordnung nicht diskretionärer PORTFOLIOS zu COMPOSITES der GIPS-EINHEIT nicht zulässig.
- 3.A.2. COMPOSITES MÜSSEN auf Basis vergleichbarer Anlageziele und/oder Anlagestrategien gebildet werden. Die vollständige Beschreibung der COMPOSITE-Definition MUSS auf Nachfrage verfügbar gemacht werden.
- 3.A.3. Neu aufgelegte PORTFOLIOS MÜSSEN zeitnah und auf Basis konsistent angewandter Vorgehensweisen einem COMPOSITE zugeordnet werden, sofern keine speziellen Kundenanweisungen vorliegen, die dem entgegenstehen.
- 3.A.4. Aufgelöste PORTFOLIOS müssen bis zur letzten vollen Berechnungsperiode, in der sie unter der Verwaltung der GIPS-EINHEIT stehen, in den historischen Renditen der entsprechenden COMPOSITES verbleiben.
- 3.A.5. PORTFOLIOS dürfen nicht von einem COMPOSITE in ein anderes wechseln, ohne dass dokumentierte Kundenanweisungen oder die Neudefinition des COMPOSITES einen Wechsel angemessen erscheinen lassen. Historische PORTFOLIO-Daten müssen in dem jeweils inhaltlich passenden COMPOSITE verbleiben.
- 3.A.6. Anlageinstrumente, die über Eigenschaften unterschiedlicher Anlageklassen verfügen (Wandelanleihen oder „hybride Finanzinstrumente“), MÜSSEN im Zeitablauf und innerhalb von COMPOSITES gleich behandelt werden.
- 3.A.7. Die Renditen einzelner CARVE-OUT-Segmente können ohne Liquiditätszuordnung kein diskretionäres PORTFOLIO repräsentieren und ihre Zuordnung zu COMPOSITES ist daher solche nicht zulässig. Wird eine einzelne Anlageklasse aus einem PORTFOLIO, das aus mehreren Anlageklassen besteht, herausgelöst, und die Renditen als Teil eines eigenständigen, auf einer einzelnen Anlageklasse basierenden COMPOSITES dargestellt, MÜSSEN den CARVE-OUT-Renditen Liquiditätsanteile zeitnah und konsistent zugeordnet werden. Ab dem 1. Januar 2010 DÜRFEN CARVE-OUT-Renditen nicht in ein aus einer Anlageklasse bestehendes COMPOSITE integriert werden, wenn die CARVE-OUT-Segmente nicht eigenständig und mit eigener Liquiditätszuordnung verwaltet werden.
- 3.A.8. COMPOSITES dürfen nur aus tatsächlichen PORTFOLIOS innerhalb der definierten GIPS-EINHEIT bestehen. Eine Vermischung der realen Performance mit Simulations- oder Modell-PORTFOLIOS ist nicht zulässig.

- 3.A.9. Falls eine GIPS-EINHEIT ein Mindestvolumen für die Einbeziehung von PORTFOLIOS in ein COMPOSITES definiert hat, dürfen dem COMPOSITE keine PORTFOLIOS unterhalb des gesetzten Mindestvolumens zugeordnet werden. Jede Änderung eines COMPOSITE-spezifischen Mindestvolumens darf nicht rückwirkend angewendet werden.

3.B. Compsitebildung - Empfehlungen

- 3.B.1. CARVE-OUT-Renditen SOLLTEN nicht in aus einer Anlageklasse bestehende COMPOSITE-Renditen integriert werden, wenn die CARVE-OUT-Segmente nicht eigenständig und mit eigener Liquiditätszuordnung verwaltet werden.
- 3.B.2. Um den Effekt SIGNIFIKANTER EXTERNER MITTELFLÜSSE zu bereinigen, wird EMPFOHLEN, TEMORÄRE NEUE MANDATE zu nutzen (im Gegensatz zur Bereinigung der COMPOSITE-Zusammensetzung durch die Herausnahme von PORTFOLIOS bei SIGNIFIKANTEN EXTERNEN MITTELFLÜSSEN).
- 3.B.3. GIPS-EINHEITEN SOLLTEN keine COMPOSITES an potenzielle Kunden vermarkten, die Anlagen unterhalb des für ein COMPOSITE gesetzten Mindestvolumens besitzen.

4. OFFENLEGUNGEN

4.A. Offenlegung - Vorschriften

- 4.A.1. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN die Definition der GIPS-EINHEIT offen legen, die zur Bestimmung des GESAMTEN ANLAGEVERMÖGENS DER GIPS-EINHEIT und zur Einhaltung der Standards benutzt wird.
- 4.A.2. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN auf die Verfügbarkeit der kompletten Liste und Beschreibung aller COMPOSITES der GIPS-EINHEIT hinweisen.
- 4.A.3. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN das Mindestvolumen, unterhalb dessen PORTFOLIOS nicht in COMPOSITES einbezogen werden, ausweisen, sofern sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. GIPS-EINHEITEN müssen jede Änderung dieses Mindestvolumens offen legen.
- 4.A.4. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN die Währung, in der die Performance ausgewiesen wird, offen legen.
- 4.A.5. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN das Vorliegen, den Gebrauch und das Ausmaß des Einsatzes von Hebelinstrumenten oder von Derivaten offen legen (sofern wesentlich) und eine ausreichende Beschreibung über den Zweck, die Häufigkeit und die Charakteristika der Instrumente geben, mit der die eingegangenen Risiken identifiziert werden können.
- 4.A.6. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN klar offen legen, ob die Performance vor oder nach Abzug von Gebühren ausgewiesen wird.
- 4.A.7. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN alle relevanten Details zur Behandlung von Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Kursgewinne darlegen. Werden Indizes herangezogen, deren Performance nach Abzug von Steuern berechnet wurde, MUSS die Besteuerungsgrundlage der BENCHMARK (z.B. Luxemburger oder US-amerikanische Steuergesetze) im Vergleich zum COMPOSITE ausgewiesen werden.
- 4.A.8. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN jede bekannte Inkonsistenz der verwendeten Devisenkurse zwischen den PORTFOLIOS innerhalb eines COMPOSITES und zwischen COMPOSITES und der BENCHMARK offen legen und beschreiben.
- 4.A.9. Sofern die Präsentation nationalen Gesetzen und Verordnungen entspricht, die sich von den GIPS-VORSCHRIFTEN unterscheiden, MUSS die GIPS-EINHEIT darauf hinweisen und beschreiben, wo und inwiefern sich die lokalen Gesetze und Verordnungen den GIPS Standards widersprechen.

- 4.A.10. Für Performancedarstellungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2000 beziehen und nicht mit den GIPS Standards übereinstimmen, MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN die entsprechenden Zeiträume sowie Art und Umfang der fehlenden Übereinstimmung mit den GIPS ausweisen.
- 4.A.11. Für Zeiträume vor dem 1. Januar 2010 MÜSSEN GIPS-EINHEITEN die Methode der Liquiditätszuordnung zu CARVE-OUT-Renditen offen legen, wenn eine einzelne Anlageklasse aus einem PORTFOLIO, das aus mehreren Anlageklassen besteht, herausgelöst wird und die Renditen als Teil eines eigenständigen COMPOSITES dargestellt werden.
- 4.A.12. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN ein für die Präsentation angemessenes GEBÜHRENSCHEMA ausweisen.
- 4.A.13. Wenn ein COMPOSITE PORTFOLIOS mit Vereinbarungen über GEBÜNDELTE GEBÜHREN enthält, MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN für jede jährliche Periode den Prozentsatz dieser PORTFOLIOS am gesamten COMPOSITE-Volumen ausweisen.
- 4.A.14. Wenn ein COMPOSITE PORTFOLIOS mit Vereinbarungen über GEBÜNDELTE GEBÜHREN enthält, MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN die verschiedenen Arten der Gebühren, die in den GEBÜNDELTEN GEBÜHREN enthalten sind, darlegen.
- 4.A.15. Falls BRUTTORENDITEN präsentiert werden, MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN offen legen, ob irgendwelche anderen Gebühren neben den HANDELSKOSTEN von der Performance abgezogen wurden.
- 4.A.16. Falls NETTORENDITEN präsentiert werden, MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN offen legen, ob irgendwelche anderen Gebühren zusätzlich zu den VERMÖGENSVERWALTUNGS-GEBÜHREN und den direkten HANDELSKOSTEN von der Performance abgezogen wurden.
- 4.A.17. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN ausweisen, dass ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN bezüglich der Leitlinien zur Berechnung und dem Reporting der Renditen auf Nachfrage erhältlich sind.
- 4.A.18. Ab dem 1. Januar 2006 MÜSSEN GIPS-EINHEITEN die Zusammenarbeit mit Subadvisern und die Zeiträume, in denen auf sie zurückgegriffen wurde, offen legen.
- 4.A.19. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN alle bedeutenden Ereignisse offen legen, die zukünftigen Kunden helfen, die ausgewiesene Performance zu interpretieren.
- 4.A.20. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN die COMPOSITE BESCHREIBUNG ausweisen.
- 4.A.21. Wenn eine GIPS-EINHEIT neu definiert wird, MUSS die GIPS-EINHEIT das Datum und den Grund für die Neudefinition ausweisen.
- 4.A.22. Wenn eine GIPS-EINHEIT ein COMPOSITE neu definiert, MUSS die GIPS-EINHEIT das Datum und den Charakter der Änderung ausweisen. Rückwirkende Änderungen von COMPOSITES sind nicht zulässig.
- 4.A.23. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN jede Änderung des Namens eines COMPOSITES ausweisen.
- 4.A.24. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN das Datum der Bildung eines COMPOSITES ausweisen.
- 4.A.25. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN offen legen, wenn für Zeiträume vor dem 1. Januar 2010 PORTFOLIOS nicht zum Kalendermonatsende oder zum letzten Geschäftstag eines Monats bewertet wurden.
- 4.A.26. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN offen legen, welche Kennzahl für die STREUUNG präsentiert wird.

4.B. Offenlegung - Empfehlungen

- 4.B.1. Wenn eine Muttergesellschaft verschiedene GIPS-EINHEITEN umfasst, wird jede GIPS-EINHEIT innerhalb der Muttergesellschaft dazu angehalten, eine Liste der anderen der Muttergesellschaft zugeordneten GIPS-EINHEITEN auszuweisen.
- 4.B.2. GIPS-EINHEITEN SOLLTEN offen legen, wenn eine Änderung in einer Berechnungsmethode oder einer Bewertungsquelle einen signifikanten Einfluss auf die Performance von COMPOSITES aufweist.
- 4.B.3. GIPS-EINHEITEN, die verifiziert wurden, SOLLTEN mit einem entsprechenden Vermerk auf ihren COMPOSITE Präsentationen auf die Verifizierung der GIPS-EINHEIT hinweisen und die Zeiträume deutlich kenntlich machen, die der Verifizierung unterlagen, sofern die COMPOSITE Präsentation Ergebnisse für Zeiträume umfasst, die keiner GIPS-EINHEIT-weiten Verifizierung unterlagen.

5. PRÄSENTATION UND REPORTING

5.A. Präsentation und Reporting - Vorschriften

- 5.A.1. Die folgenden Punkte MÜSSEN für jedes COMPOSITE präsentiert werden:
 - a. Zumindest fünf Jahre Performancehistorie (oder die Performancehistorie seit Gründung der GIPS-EINHEIT oder der Konzeption eines COMPOSITES, falls die Gründung der GIPS-EINHEIT oder die Konzeption des COMPOSITES weniger als fünf Jahre zurückliegt), die sich in Übereinstimmung mit den VORSCHRIFTEN des GIPS Standards befinden MUSS. Nachdem fünf Jahre Performancehistorie dargestellt werden können, MUSS die GIPS-EINHEIT zusätzliche jährliche Performancewerte hinzufügen, bis eine Historie über einen Zeitraum von 10 Jahren dargelegt werden kann (nachdem zum Beispiel eine GIPS-EINHEIT für fünf Jahre historische Daten in Übereinstimmung mit den GIPS präsentieren kann, MUSS sie in jedem Jahr ein weiteres Jahr mit Performanceinformationen hinzufügen, so dass die GIPS-EINHEIT fünf Jahre nach der ersten Übereinstimmung mit den GIPS Standards eine zehnjährige Performancehistorie aufweist.).
 - b. Jährliche Performancewerte für alle Jahre.
 - c. Die Anzahl der PORTFOLIOS und das Volumen des COMPOSITES sowie entweder den prozentualen Anteil des COMPOSITES am GESAMTEN ANLAGEVERMÖGEN DER GIPS-EINHEIT oder das GESAMTE ANLAGEVERMÖGEN DER GIPS-EINHEIT am Ende eines jeden der dargestellten jährlichen Zeiträume. Wenn ein COMPOSITE 5 oder weniger PORTFOLIOS umfasst, ist der Ausweis der Anzahl der PORTFOLIOS nicht VORGESCHRIEBEN.
 - d. Eine Kennzahl für die STREUUNG der einzelnen PORTFOLIO Renditen um die Performance des COMPOSITES. Wenn ein COMPOSITE 5 oder weniger PORTFOLIOS umfasst, die sich in einem Jahr vollständig im COMPOSITE befanden, ist der Ausweis einer Kennzahl zur STREUUNG nicht VORGESCHRIEBEN.
- 5.A.2. GIPS-EINHEITEN KÖNNEN eine nicht in Übereinstimmung mit den GIPS stehende Performancehistorie mit der GIPS-konformen Historie verknüpfen, sofern für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2000 nur GIPS-konforme Performancewerte dargestellt werden (wenn eine GIPS-EINHEIT zum Beispiel seit 1995 besteht, ihre gesamte Performancehistorie ausweisen möchte und ab dem 1. Januar 2005 Übereinstimmung mit den GIPS Standards beanspruchen will, MUSS sie mindestens für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2000 eine den VORSCHRIFTEN des GIPS Standards entsprechende Performancehistorie vorlegen und die VORSCHRIFTEN zur Offenlegung für jede nicht-GIPS-konforme Historie, die für Zeiträume vor dem 1. Januar 2000 vorgelegt wurde, erfüllen).

- 5.A.3. Eine Annualisierung der Renditen von PORTFOLIOS und COMPOSITES für Zeiträume von weniger als einem Jahr ist nicht zulässig.
- 5.A.4. a. Performance Track Records einer vorangegangenen GIPS-EINHEIT oder Institution MÜSSEN zur Darstellung der historischen Ergebnisse einer neuen GIPS-EINHEIT oder Institution verknüpft oder genutzt werden, wenn
- i. alle wesentlichen Träger von Investmententscheidungen in der neuen GIPS-EINHEIT beschäftigt werden (zum Beispiel Research Abteilung, PORTFOLIO Manager und anderes relevantes Personal),
 - ii. das Personal und der Entscheidungsprozess in der neuen GIPS-EINHEIT intakt und unabhängig bleiben und
 - iii. die neue GIPS-EINHEIT über die notwendigen Daten und Unterlagen verfügt, um die präsentierte Performance zu belegen.
- b. Die neue GIPS-EINHEIT MUSS offen legen, dass die Performancergebnisse von der vorangegangenen GIPS-EINHEIT mit den Performancedaten der neuen GIPS-EINHEIT verknüpft wurden.
- c. Wenn eine GIPS-EINHEIT mit einer existierenden GIPS-EINHEIT zusammengelegt wird, MUSS zusätzlich zu den Abschnitten 5.A.4.a und 5.A.4.b. die Performance der COMPOSITES beider GIPS-EINHEITEN mit den laufenden Performancewerten verknüpft werden, wenn nahezu alle Anlagen der COMPOSITES der früheren GIPS-EINHEIT auf die neue GIPS-EINHEIT übertragen werden.
- d. Wenn eine GIPS-konforme GIPS-EINHEIT eine andere nicht GIPS-konforme GIPS-EINHEIT übernimmt oder von einer nicht konformen GIPS-EINHEIT übernommen wird, haben die GIPS-EINHEITEN ein Jahr Zeit, die Konformität für die nicht konformen Anlagen herzustellen.
- 5.A.5. Sofern ein COMPOSITE CARVE-OUTS enthält oder gebildet wird, in dem eine einzelne Anlageklasse durch ein CARVE-OUT aus einem PORTFOLIO mit mehreren Anlageklassen herausgelöst wird, MUSS die Präsentation ab dem 1.01.2006 für jeden Zeitraum den prozentualen Anteil des COMPOSITES ausweisen, der aus CARVE-OUTS besteht.
- 5.A.6. Die GESAMTRENDITE einer BENCHMARK (oder von BENCHMARKS), die mit dem Anlageziel oder Anlageauftrag des COMPOSITES vergleichbar ist, MUSS für jeden jährlichen Zeitraum präsentiert werden. Falls keine BENCHMARK präsentiert wird, MÜSSEN die Gründe dafür angegeben werden. Falls die GIPS-EINHEIT eine BENCHMARK für ein gegebenes COMPOSITE ändert, MUSS sie sowohl das Datum, an dem der Austausch vorgenommen wurde, als auch die Gründe für diesen Wechsel angeben. Sofern bei der Präsentation eine selbst berechnete BENCHMARK oder eine sich aus verschiedenen BENCHMARKS zusammengesetzte BENCHMARK dargestellt wird, so MÜSSEN die BENCHMARK-Zusammensetzung und die Verfahrensweise bei der Rebasierung der Gewichte beschrieben werden.
- 5.A.7. Sofern ein COMPOSITE gebührenlos geführte PORTFOLIOS enthält, MUSS die GIPS-EINHEIT den prozentualen Anteil der gebührenlos geführten PORTFOLIOS zum Ende jedes jährlichen Zeitraumes ausweisen.

5.B. Präsentation und Reporting - Empfehlungen

- 5.B.1. Es wird EMPFOHLEN, dass GIPS-EINHEITEN die folgenden Punkte präsentieren:
- a. Die Wertentwicklung des COMPOSITES vor Abzug von VERMÖGENSVERWALTUNGSGEBÜHREN und ADMINISTRATIVEN GEBÜHREN und vor Abzug von Steuern (mit Ausnahme von nicht rückforderbaren Quellensteuern),

- b. die kumulierten Renditen des COMPOSITES und der BENCHMARKS über alle Zeiträume,
 - c. die gleichgewichtete Rendite und den Median für jedes COMPOSITE,
 - d. Grafiken und Abbildungen zur Präsentation spezieller, von den GIPS Standards VORGESCHRIEBENER oder EMPFOHLENER Informationen,
 - e. Renditen für vierteljährliche und/oder kürzere Zeiträume,
 - f. annualisierte Renditen der COMPOSITES und BENCHMARKS für über ein Jahr hinausgehende Zeiträume,
 - g. Länder- und Sektorengewichtungen auf COMPOSITE-Ebene.
- 5.B.2. Es wird EMPFOHLEN, dass GIPS-EINHEITEN relevante Risikokennzahlen für COMPOSITES und BENCHMARKS wie Beta, Tracking Error, modifizierte Duration, Information Ratio, Sharpe-Ratio, Treynor-Ratio, Credit Ratings, Value at Risk (VaR) und Volatilität ausweisen.
- 5.B.3. Nach Ausweis der VORGESCHRIEBENEN GIPS-konformen 5 jährigen Performancehistorie ist die GIPS-EINHEIT angehalten, verbleibende Teile des historischen Track Records in Übereinstimmung mit den GIPS Standards zu bringen (dies schließt nicht die VORSCHRIFT aus, dass die GIPS-EINHEIT laufend jährliche Performancewerte zum Track Record hinzufügen MUSS, um einen 10-jährigen Track Record aufzubauen).

6. IMMOBILIEN

Im Folgenden werden die Regelungen dargelegt, die die Berechnung und Präsentation von IMMOBILIEN-Anlagen betreffen. Die Regelungen für IMMOBILIEN ergänzen alle VORSCHRIFTEN und EMPFEHLUNGEN der GIPS Standards (wie in Abschnitt II.0 bis II.5 beschrieben), ausgenommen diejenigen VORSCHRIFTEN für IMMOBILIEN, die bestehende GIPS Regelungen bezüglich der Bewertung ersetzen: II.6.A.1, II.6.A.2, II.6.B.1, und II.6.B.2. Folgende Anlageformen werden nicht als IMMOBILIEN betrachtet und daher anderweitig in den allgemeinen GIPS Standards erfasst:

- Öffentlich gehandelte IMMOBILIEN-Wertpapiere, einschließlich aller börsennotierten Wertpapiere von Aktiengesellschaften,
- Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS),
- Private Schuldverschreibungen einschließlich Gewerbe- und Hypothekenkredite, bei denen sich die erwartete Rendite ausschließlich aus den vertraglichen Zinssätzen ohne jeglichen Bezug zur wirtschaftlichen Wertentwicklung der zugrunde liegenden IMMOBILIEN ergibt.

Wenn ein PORTFOLIO eine Mischung von IMMOBILIEN und anderen Anlagen beinhaltet, die keine IMMOBILIEN sind, dann gelten diese VORSCHRIFTEN und EMPFEHLUNGEN nur für den IMMOBILIEN-Anteil des PORTFOLIOS, und wenn die GIPS-EINHEIT ein CARVE-OUT des IMMOBILIEN-Anteils des PORTFOLIOS bildet, so MÜSSEN die GIPS VORSCHRIFTEN FÜR CARVE-OUTS Anwendung finden (siehe II.3.A.7).

6.A Immobilien Eingangsdaten — Vorschriften

- 6.A.1 IMMOBILIEN-Anlagen MÜSSEN mindestens alle 12 Monate zu MARKTWERTEN bewertet werden. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2008 müssen IMMOBILIEN-Anlagen mindestens vierteljährlich bewertet werden.
- 6.A.2 IMMOBILIEN-Anlagen MÜSSEN mindestens alle 36 Monate von einem externen, BERUFLICH ausgebildeten, ZERTIFIZIERTEN ODER LIZENSIERTEN IMMOBILIEN-GUTACHTER bewertet werden. In Märkten, in denen weder beruflich ausgebildete noch entsprechend zugelassene Gutachter zur Verfügung stehen und in denen in der Regel auch keine entsprechenden Gutachter aus anderen Ländern tätig sind, sollte die Gesellschaft, die für

die Beauftragung solcher Dienstleistungen verantwortlich ist, geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass nur gut qualifizierte Immobiliengutachter eingesetzt werden.

6.B Immobilien Eingangsdaten — Empfehlungen

- 6.B.1 IMMOBILIEN-Anlagen SOLLTEN mindestens einmal pro Quartal bewertet werden.
- 6.B.2 IMMOBILIEN-Anlagen SOLLTEN mindestens alle 12 Monate von einem externen Gutachter bewertet werden.
- 6.B.3 Bei der Berechnung des INTERNEN ZINSFUSSES SOLLTEN mindestens vierteljährliche Zahlungsflüsse zugrunde gelegt werden.

6.A Immobilien Offenlegungen — Vorschriften

- 6.A.3 Zusätzlich zu den anderen VORSCHRIFTEN der GIPS Standards MÜSSEN die Performance Präsentationen für IMMOBILIEN-Anlagen offen legen:
 - a. die Berechnungsmethode für Teilrenditen — d.h. Teilrenditen werden (1) einzeln berechnet durch Verkettung ZEITGEWICHTETER RENDITEN, oder (2) bereinigt, so dass die Summe der RENDITE AUS ORDENTLICHEM ERTRAG und WERTSTEIGERUNG der GESAMTRENDITE entspricht, [Korrektur September 2005]
 - b. die Darstellung des Ermessensspielraums der GIPS-EINHEIT,
 - c. die Bewertungs-Methoden und –verfahren (z.B. die Abzinsung von Zahlungsflüssen (DCF), die Kapitalisierung des Ertrags, der Ansatz vergleichbarer Transaktionen, die Bewertung ausstehender Verbindlichkeiten bei der Bewertung fremdfinanzierter Immobilien),
 - d. die Bandbreite der Performance-Renditen für die einzelnen Mandate im COMPOSITE,
 - e. die Quelle für die Bewertung (externer Gutachter, INTERNE BEWERTUNG oder Bewertung durch einen dritten Manager) für jeden Zeitraum,
 - f. für jeden Zeitraum das prozentuale Verhältnis des gesamten MARKTWERTS der COMPOSITE-Anlagen (marktwertgewichtet und nicht gleichgewichtet) in Relation zu den durch eine EXTERNE BEWERTUNG bewerteten IMMOBILIEN-Anlagen, und
 - g. die Frequenz der Bewertung der IMMOBILIEN-Anlagen durch externe Gutachter.

6.B Immobilien Offenlegungen — Empfehlungen

- 6.B.4 Wenn Performanceergebnisse seit Auflegung gezeigt werden, die auf dem INTERNEN ZINSFUSS beruhen, SOLLTE die GIPS-EINHEIT den berücksichtigten Zeitraum und die Frequenz der Zahlungsflüsse offen legen, die bei der Berechnung zugrunde gelegt wurden.

6.A Immobilien Präsentation und Berichterstattung — Vorschriften

- 6.A.4 Die Teilrenditen aus ordentlichen Erträgen und Wertsteigerung MÜSSEN zusätzlich zur GESAMTRENDITE ausgewiesen werden.

6.B Immobilien Präsentation und Berichterstattung — Empfehlungen

- 6.B.5 Wenn verfügbar, SOLLTEN die Ertrags- und Wertsteigerungskomponenten der angemessenen IMMOBILIEN-BENCHMARK dargestellt werden.

- 6.B.6 Es wird EMPFOHLEN, dass die GIPS-EINHEIT den INTERNEN ZINSFUSS DES COMPOSITES seit Auflegung darstellt.
- 6.B.7 Es wird EMPFOHLEN, folgende Elemente darzustellen, insbesondere, wenn der Investment Manager die Möglichkeit hat, die zeitliche Allokation von Tranchen des investierten Kapitals in der Auflegungsphase zu bestimmen:
- a. Annualisierte Renditen seit Auflegung, ZEITGEWICHTET und als INTERNER ZINSFUSS (letzter Wert basierend auf dem END-MARKWERT des Netto-Anlagevermögens des COMPOSITES), jeweils BRUTTO/NETTO (einschließlich “incentive allocations”), bis zum letzten im COMPOSITE dargestellten Jahr.
 - b. Annualisierte Renditen seit Auflegung, ZEITGEWICHTET und als INTERNER ZINSFUSS (basierend ausschließlich auf realisierten Zahlungsflüssen, unter Ausschluss unrealisierter Gewinne), jeweils VOR und NACH GEBÜHREN (einschließlich “incentive allocations”), bis zum letzten im COMPOSITE dargestellten Jahr.
 - c. Zusätzlich können andere Performance-Maße nützliche Informationen für potentielle und bestehende Investoren darstellen. Die GIPS PRIVATE EQUITY VORSCHRIFTEN (GIPS Standards II.7) geben Hilfestellung in Bezug auf zusätzliche Maße wie Investitions- und REALISATION-MULTIPLES sowie Kennzahlen, die sich auf das EINGEZAHLTE KAPITAL beziehen.

7. PRIVATE EQUITY

Im Folgenden werden die Regelungen dargelegt, die die Berechnung und Präsentation von PRIVATE EQUITY Anlagen mit Ausnahme von OFFENEN FONDS oder EVERGREEN FONDS (welche den normalen GIPS-Standards folgen müssen) betreffen. Die Regeln für PRIVATE EQUITY ergänzen alle VORSCHRIFTEN und EMPFEHLUNGEN der GIPS Standards (wie in Abschnitt II.0. bis Abschnitt II.5 beschrieben), ausgenommen diejenigen VORSCHRIFTEN für PRIVATE EQUITY, die bestehende GIPS Regelungen bezüglich der Bewertung (II.7.A.1 und II.7.B.1), der Berechnungsmethodik (II.7.A.2 und, II.7.A.3), Gebühren (II.7.A.4 und II.7.A.5) und Präsentation und Reporting der Renditen (II.7.A.20) ersetzen.

7.A Private Equity Basisdaten— Vorschriften

- 7.A.1 PRIVATE EQUITY Investments MÜSSEN (vorzugsweise quartalsweise, mindestens aber jährlich) gemäß den GIPS PRIVATE EQUITY Bewertungsregeln (Appendix D) bewertet werden.

7.B Private Equity Input Daten — Empfehlungen

- 7.B.1 PRIVATE EQUITY Investments SOLLTEN quartalsweise bewertet werden.

7.A Private Equity Berechnungs Methodik — Vorschriften

- 7.A.2 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN den annualisierten INTERNEN ZINSFUSS seit Auflegung (since-inception INTERNAL RATE OF RETURN: SI-IRR) berechnen.
- 7.A.3 Die Berechnung der annualisierten SI-IRR MUSS unter Verwendung der täglichen oder der monatlichen Cash-Flows und der Bewertung zum Periodenende der nicht veräußerten Bestände erfolgen. AUSSCHÜTTUNGEN in Form von Anteilen müssen zum Zeitpunkt der AUSGABE bewertet werden.
- 7.A.4 NETTORENDITEN MÜSSEN abzüglich VERMÖGENSVERWALTUNGSgebühren, CARRIED INTERESTS und TRANSAKTIONSKOSTEN ermittelt werden.

- 7.A.5 Bei INVESTMENT ADVISERN MÜSSEN alle Renditen abzüglich der unterliegenden Partnership- und/oder Fondsgebühren und abzüglich der CARRIED INTEREST ermittelt werden. Darüber hinaus MÜSSEN NETTORENDITEN abzüglich aller INVESTMENT ADVISER GEBÜHREN, Aufwendungen und CARRIED INTEREST ausgewiesen werden.

7.A. Private Equity Composite Erstellung — Vorschriften

- 7.A.6 Alle GESCHLOSSENEN PRIVATE EQUITY Investments, eingeschlossen, aber nicht begrenzt auf Dachfonds, Personengesellschaften oder DIREKT-INVESTMENTS, MÜSSEN in einem COMPOSITE aufgenommen werden, dass durch die Strategie und das AUFLEGUNGSJAHR definiert wird.
- 7.A.7 Personengesellschaften / Investments in Fonds, DIREKT-INVESTMENTS und offene PRIVATE EQUITY Investments (z.B. EVERGREEN FUNDS) MÜSSEN sich in separaten COMPOSITES befinden.

7.A. Private Equity Offenlegungen — Vorschriften

- 7.A.8 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN das AUFLEGUNGSJAHR des COMPOSITES offen legen.
- 7.A.9 Für alle geschlossenen (beendeten) COMPOSITES MUSS die GIPS-EINHEIT das Schlussdatum des COMPOSITES (das Liquidationsdatum) offen legen.
- 7.A.10 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN die unrealisierten Wertsteigerungen / Wertverluste des COMPOSITES der aktuellsten Periode offen legen.
- 7.A.11 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN das gesamte ZUGESAGTE KAPITAL des COMPOSITES der aktuellsten Periode offen legen.
- 7.A.12 Für die aktuellste Periode MÜSSEN GIPS-EINHEITEN die Bewertungsmethoden, die zur Bewertung ihrer PRIVATE EQUITY Investments genutzt werden, offen legen. Wenn Änderungen in der Bewertungsbasis oder in der Bewertungsmethode im Vergleich zur Vorperiode auftreten, MUSS die Änderung offen gelegt werden.
- 7.A.13 Wenn die Präsentation lokale oder regionale Bewertungsregeln zusätzlich zu den GIPS PRIVATE EQUITY-Bewertungsregeln erfüllt, MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN offen legen, welche lokalen oder regionalen VORSCHRIFTEN verwendet wurden.
- 7.A.14 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN ihre BEWERTUNGSREGELN dokumentieren und offen legen, dass diese Regeln auf Nachfrage erhältlich sind.
- 7.A.15 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN die Investment Strategie des COMPOSITES offen legen (z.B. early stage, development, buy-outs, generalist, turnaround, mezzanine, geography, middle market, und large transaction).
- 7.A.16 Wenn eine BENCHMARK genutzt wird, MUSS die verwendete Berechnungsmethode der BENCHMARKS offen gelegt werden.
- 7.A.17 Wenn eine andere Basis als der FAIR VALUE zur Bewertung der Investments des COMPOSITES verwendet wird, MÜSSEN GIPS-EINHEITEN für die letzte präsentierte Periode offen legen, warum der FAIR VALUE nicht anwendbar ist. Zusätzlich MÜSSEN die Gesellschaften folgendes offen legen:
- a. Den Buchwert der Investments, die nicht mit dem FAIR VALUE bewertet wurden, in Relation zum Gesamtfonds.
 - b. Die Anzahl der Positionen, die nicht mit dem FAIR VALUE bewertet wurden.
 - c. Den Gesamtwert der nicht mit dem FAIR VALUE bewerteten Investments.

- 7.A.18 Die GIPS-EINHEITEN MÜSSEN offen legen, ob sie die SI-IRR-Berechnung mit täglichen oder monatlichen Cash-Flows durchführen.
- 7.A.19 Wenn eine GIPS-EINHEIT nicht das Kalenderjahr als Periodenende nutzt, MUSS offen gelegt werden, welches Periodenende genutzt wird.

7.A Private Equity Präsentation und Reporting — Vorschriften

- 7.A.20 GIPS-EINHEITEN MÜSSEN für jedes Jahr seit Auflegung annualisierte BRUTTO und NETTO SI-IRR präsentieren.
- 7.A.21 Für jede präsentierte Periode MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN darlegen:
- INGEZAHLTES KAPITAL bis zu diesem Tag (kumulierte INANSPRUCHNAHME),
 - gesamtes aktuell INVESTIERTES KAPITAL und
 - kumulierte AUSSCHÜTTUNGEN bis zum aktuellen Datum.
- 7.A.22 Für jede präsentierte Periode MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN zusätzlich darlegen:
- GESAMTWERT zum EINGEZAHLTEN KAPITAL (INVESTMENT MULTIPLE oder TVPI),
 - kumulierte AUSSCHÜTTUNGEN in Relation zum EINGEZAHLTEN KAPITAL (REALISATION MULTIPLE oder DPI),
 - INGEZAHLTES KAPITAL gegenüber dem ZUGESAGTEN KAPITAL (PIC MULTIPLE) und
 - RESIDUALWERT ZUM EINGEZAHLTEN KAPITAL (RVPI).
- 7.A.23 Wenn eine BENCHMARK gezeigt wird, MUSS der kumulative auf Jahresbasis umgerechnete SI-IRR für die BENCHMARK gezeigt werden, der dieselbe Strategie widerspiegelt und dasselbe Auflegungsjahr wie das COMPOSITE hat. Wenn keine BENCHMARK gezeigt wird, MUSS die Präsentation erläutern, warum keine BENCHMARK gezeigt wird.

7.B Private Equity Präsentation und Reporting — Empfehlungen

- 7.B.2 GIPS-EINHEITEN SOLLTEN die durchschnittliche Halteperiode der Investments (Gesellschaften des PORTFOLIOS) über die Lebenszeit des COMPOSITES aufzeigen.

III. VERIFIZIERUNG

Der Hauptzweck der Verifizierung liegt in der Feststellung, dass eine GIPS-EINHEIT, die für sich GIPS-Compliance beansprucht, die Standards tatsächlich erfüllt. Neben Verständnis und Professionalität der Performancemessungs-Teams wird durch die Verifizierung außerdem auch die GIPS-EINHEITlichkeit in der Darstellung der Performanceergebnisse gefördert.

Das Verifizierungsverfahren soll einerseits eine qualitativ hochwertige, korrekte und sachgemäße Darstellung der Performance sicherstellen und andererseits die Kosten minimieren, die den Firmen aus der unabhängigen Prüfung der Performanceergebnisse entstehen. In diesem Zusammenhang SOLLTEN die GIPS-EINHEITEN auch den durch verbesserte interne Prozesse und Verfahren erzielten Nutzen in Betracht ziehen, der dem Marketingeffekt einer Verifizierung durchaus gleichwertig ist.

Das Ziel des IPC bei der Formulierung des Verifizierungsverfahrens ist es, eine möglichst breite Akzeptanz der Verifizierung zu erreichen.

Eine Verifizierung wird nachdrücklich angeraten und es wird erwartet, dass diese zukünftig verpflichtend sein wird. Das IPC wird alle Aspekte einer verpflichtenden Verifizierung bis zum Jahre 2010 erneut bewerten und wird der Industrie einen ausreichenden Zeitrahmen zur Implementierung aller Änderungen bieten.

A. UMFANG UND ZWECK DER VERIFIZIERUNG

1. Als Verifizierung ist eine Prüfung der Prozesse und Vorgehensweisen in der Performancemessung einer Vermögensverwaltungs-GIPS-EINHEIT durch einen unabhängigen externen „Verifizierer“ zu verstehen. Im Rahmen einer Verifizierung wird geprüft,
 - a. ob die GIPS-EINHEIT die Bildung von COMPOSITES nach den VORSCHRIFTEN der GIPS Standards auf der Ebene der gesamten GIPS-EINHEIT umsetzt hat und
 - b. ob die in der GIPS-EINHEIT verfolgten Prozesse und Vorgehensweisen eine korrekte Berechnung und Präsentation der Performanceergebnisse nach den GIPS-Standards garantieren.

Eine derartige Bestätigung kann sich nur auf die gesamte GIPS-EINHEIT beziehen und nicht auf einzelne COMPOSITES.

2. Eine Verifizierung durch einen Dritten verleiht dem Anspruch auf Compliance Glaubwürdigkeit und unterstützt die Grundprinzipien der vollständigen Offenlegung und der korrekten Präsentation der Investmentperformance.
3. Der Mindestzeitraum für eine erstmalige Verifizierung umfasst ein Jahr der Performancedarstellung der GIPS-EINHEIT. Es wird EMPFOHLEN, die Verifizierung für den gesamten Zeitraum durchzuführen, für den die GIPS-EINHEIT die Einhaltung der GIPS für sich in Anspruch nimmt.
4. Im Verifizierungsbericht muss bestätigt werden, dass
 - a. alle VORSCHRIFTEN des GIPS Standards, die die Bildung von COMPOSITES von der GIPS-EINHEIT auf der Ebene der gesamten GIPS-EINHEIT betreffen, eingehalten wurden, und
 - b. die von der GIPS-EINHEIT bei der Berechnung und Präsentation der Performanceergebnisse eingesetzten Methoden und Verfahren den Erfordernissen der GIPS Standards entsprechen.

Ohne einen solchen Verifizierungsbericht vom Verifizierer kann die GIPS-EINHEIT nicht behaupten, dass ihre Compliance-Erklärung gemäß den GIPS Standards verifiziert wurde.

5. Falls sich die GIPS-EINHEIT nicht in Übereinstimmung mit den Standards befindet, oder die zur Verfügung stehenden Unterlagen keine umfassende Bestätigung zulassen, ist dies vom Verifizierer unter Angabe aller Gründe im Prüfungsbericht darzustellen.
6. Ein zentraler Verifizierer kann sich auf die Arbeiten eines anderen, lokalen oder vorhergehenden Verifizierers als Basis für seine Prüfung stützen.
7. Die Mindestanforderungen an die Verifizierung nach GIPS sind in Abschnitt III.B Vorgeschriebenes Verifizierungsverfahren beschrieben.

B. VORGESCHRIEBENE VERIFIZIERUNGSVERFAHREN

Die nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen müssen vom Verifizierer im Rahmen der Verifizierung der Compliance einer GIPS-EINHEIT mit den GIPS Standards mindestens eingehalten werden. Die beschriebenen Verfahren sind vom Verifizierer zu befolgen, bevor ein Verifizierungsbericht ausgestellt wird.

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Verifizierung

- a. Kenntnis der GIPS-EINHEIT: Der Verifizierer muss ausgewählte Beispiele von Investment Performance Berichten und andere Informationen über die GIPS-EINHEIT erhalten, um sich einen angemessenen Einblick über die GIPS-EINHEIT zu verschaffen.
- b. Kenntnis der GIPS Standards: Der Verifizierer muss alle VORSCHRIFTEN und EMPFEHLUNGEN der GIPS Standards kennen. Dies schließt sämtliche Neufassungen, Berichte, Stellungnahmen, Interpretationen und Konkretisierungen zu den GIPS Standards mit ein, die vom CFA Institute und dem Investment Performance Council veröffentlicht werden und sowohl über die Webseite des CFA Institute (www.cfainstitute.org) als auch das GIPS Handbuch verfügbar gemacht werden. Alle Erläuterungen und neuen Informationen müssen im Rahmen der Feststellung der GIPS-Compliance einer GIPS-EINHEIT berücksichtigt werden.
- c. Kenntnis der Performancestandards: Der Verifizierer muss die auf die jeweilige GIPS-EINHEIT anwendbaren länderspezifischen Gesetze und Verordnungen kennen und sämtliche Unterschiede zwischen den GIPS Standards und diesen feststellen.
- d. Kenntnis der Vorgehensweise der GIPS-EINHEIT: Der Verifizierer muss die von der GIPS-EINHEIT gesetzten Annahmen und angewandten Vorgehensweisen zur Erreichung und laufenden Einhaltung der GIPS Standards feststellen. Dabei sind zumindest folgende Vorgehensweisen und Verfahren der GIPS-EINHEIT festzustellen:
 - i. Vorgehensweise im Hinblick auf die Diskretion der Investments: Der Verifizierer muss von der GIPS-EINHEIT eine schriftliche Definition der Diskretion der Investments und der Leitlinien, die die GIPS-EINHEIT aufgestellt hat, erhalten, auf deren Basis festgestellt wird, ob ein Mandat in vollem Umfang diskretionär ist;
 - ii. Vorgehensweise bei der Definition von COMPOSITES gemäß der Anlagestrategie. Der Verifizierer muss eine Liste der COMPOSITEDEFINITIONEN der GIPS-EINHEIT einschließlich einer schriftlichen Darlegung der Kriterien für die Zuordnung von Mandaten in jedes der COMPOSITES einholen;
 - iii. Vorgehensweise hinsichtlich des Zeitpunkts der Aufnahme neuer Mandate in COMPOSITES;
 - iv. Vorgehensweise hinsichtlich des Zeitpunkts der Herausnahme aufgelöster Mandate aus COMPOSITES;
 - v. Vorgehensweise bei der Abgrenzung von Zins- und Dividendenansprüchen;
 - vi. Vorgehensweise bei der Bewertung von Wertpapieren;

- vii. Methode zur Berechnung der ZEITGEWICHTETEN RENDITE des PORTFOLIOS;
 - viii. Annahmen, die bei der zeitlichen Zuordnung von externen Mittelflüssen getroffen werden;
 - ix. Methode zur Berechnung der RENDITEN des COMPOSITES;
 - x. Vorgehensweise bei der Präsentation der RENDITEN des COMPOSITES;
 - xi. Vorgehensweisen bei der Zuordnung von einbehaltenen Steuern auf Erträge und realisierten Kursgewinnen beim Ausweis von Performancewerten nach Steuern;
 - xii. Vorgehensweisen hinsichtlich der Behandlung von Anlagen in Anlageklassen/Länder außerhalb der BENCHMARK des COMPOSITES;
 - xiii. Einsatz von Instrumenten mit Hebelwirkung und sonstigen Derivaten und
 - xiv. alle sonstigen für die Performancepräsentation relevanten Vorgehensweisen und Verfahren.
- e. Kenntnis der Bewertungsgrundlagen für die Performanceberechnung: Der Verifizierer muss sicherstellen, dass er die Methoden und Vorgehensweisen der Firma zur Aufzeichnung von Bewertungsinformationen für die Performanceberechnung nachvollziehen kann. Insbesondere muss der Verifizierer feststellen, dass
- i. die Vorgehensweise der GIPS-EINHEIT im Hinblick auf die inhaltliche Behandlung von Mittelflüssen (zum Beispiel Einzahlungen, Entnahmen, Dividenden, Zinserträge, Gebühren und Steuern) konsistent ist und zu sachgerechten Performanceergebnissen führt;
 - ii. die Vorgehensweise der GIPS-EINHEIT zur Behandlung von Erträgen, Zins- und Dividendeneinkünften als Mittelflüsse oder Ansprüche sachgerecht ist;
 - iii. die Vorgehensweise der GIPS-EINHEIT bei der Behandlung von Steuern und Rückerstattungsansprüchen sachgerecht ist und inhaltlich zu dem angestrebten Ergebnis führt (zum Beispiel Performance vor- bzw. nach Steuern);
 - iv. die Vorgehensweise der GIPS-EINHEIT bei der Erfassung von Käufen, Verkäufen sowie Eröffnung und Schließung anderer Geschäfte intern GIPS-EINHEITlich durchgeführt wird und in sachgemäßen Ergebnissen resultiert;
 - v. die buchhalterische Behandlung von Investments und Derivaten in der GIPS-EINHEIT im Einklang mit den GIPS Standards steht.

2. Ablauf der Verifizierung

- a. Definition der GIPS-EINHEIT: Der Verifizierer muss feststellen, dass die GIPS-EINHEIT sachgemäß und konsistent definiert ist und war.
- b. Bildung von COMPOSITES: Der Verifizierer muss feststellen, dass
 - i. die GIPS-EINHEIT COMPOSITES auf Basis sachgemäßer Leitlinien in Übereinstimmung mit den GIPS Standards gebildet und fortlaufend gepflegt hat;
 - ii. alle von der GIPS-EINHEIT real geführten, diskretionär verwalteten, gebührenpflichtigen PORTFOLIOS in einem COMPOSITE enthalten sind;
 - iii. die Definition der Diskretion im Zeitablauf konsistent angewandt wurde;
 - iv. alle PORTFOLIOS immer ihrem jeweiligen COMPOSITE zugeordnet waren und keine PORTFOLIOS, welche in ein bestimmtes COMPOSITE gehören, ausgeschlossen wurden;
 - v. die gewählten COMPOSITEBENCHMARKS immer mit der inhaltlichen Konzeption des jeweiligen COMPOSITES vergleichbar waren;
 - vi. die Leitlinien der GIPS-EINHEIT zur Bildung und Pflege von COMPOSITES im Zeitablauf konsistent angewandt wurden und
 - vii. die Liste der COMPOSITES der GIPS-EINHEIT vollständig ist.

- c. Nichtdiskretionäre Mandate: Der Verifizierer muss eine Liste aller PORTFOLIOS der GIPS-EINHEIT erhalten und auf Basis einer Stichprobe prüfen, ob die von der GIPS-EINHEIT vorgenommene Portfolioklassifizierung als diskretionär oder nichtdiskretionär mit den Vertragsunterlagen und den internen schriftlichen Leitlinien der GIPS-EINHEIT zur Bestimmung der Diskretion der Investments übereinstimmt.
- d. Bestimmung der zu prüfenden Stichprobe: Der Verifizierer muss eine Liste aller im Prüfungszeitraum bestehenden und aufgelösten Mandate für alle COMPOSITES erhalten. Die Prüfung der Übereinstimmung mit den GIPS Standards kann auf Basis einer Auswahl von Mandaten der GIPS-EINHEIT erfolgen. Die Bestimmung der zu prüfenden Stichprobe SOLLTE die folgenden Kriterien berücksichtigen:
- i. Anzahl der COMPOSITES der GIPS-EINHEIT;
 - ii. Anzahl der PORTFOLIOS in jedem COMPOSITES;
 - iii. Inhaltliche Konzeption des COMPOSITES;
 - iv. Volumen des von der GIPS-EINHEIT verwalteten Vermögens;
 - v. Interne Kontrollstrukturen der GIPS-EINHEIT (existierende Systeme von Abgleichsmechanismen);
 - vi. Anzahl der zu verifizierenden Jahre und
 - vii. von der GIPS-EINHEIT eingesetzte Anwendungen und Software zur Bildung und Pflege der COMPOSITES, Rückgriff auf externe Performancemessungsgesellschaften und die Berechnung der Performanceergebnisse.

Diese Aufstellung ist keineswegs vollständig und enthält nur die Mindestkriterien, die bei der Auswahl und Bewertung der Stichprobe berücksichtigt werden SOLLTEN. Ein sinnvoller Ansatz wäre zum Beispiel die Auswahl eines PORTFOLIOS, welches entweder auf Grund seiner Größe oder seiner extrem guten oder schlechten Performance die Performance eines COMPOSITES am stärksten beeinflusst. Falls klare Buchhaltungsunterlagen fehlen oder Fehler entdeckt werden, erscheinen wiederum eine größere Stichprobe oder zusätzliche Prüfungsmaßnahmen angebracht.

- e. Prüfung der Mandate: Für ausgewählte Mandate muss der Verifizierer feststellen:
- i. ob der Zeitpunkt der erstmaligen Zuordnung zu einem COMPOSITE mit der Vorgehensweise der GIPS-EINHEIT übereinstimmt;
 - ii. ob der Zeitpunkt der Herausnahme aufgelöster Mandate aus einem COMPOSITE mit der Vorgehensweise der GIPS-EINHEIT übereinstimmt;
 - iii. ob die für die einzelnen Mandate geltenden, in den Vertragsunterlagen festgehaltenen Anlagegrundsätze inhaltlich mit der Definition der jeweiligen COMPOSITES und der Dokumentation der PORTFOLIOS konsistent sind;
 - iv. ob die Mandate tatsächlich existieren. Dies ist anhand der Vertragsunterlagen ausgewählter Mandate und der Zuordnung der Mandate zu COMPOSITES nachzuvollziehen;
 - v. ob alle PORTFOLIOS, die gleichen Anlagegrundsätzen unterliegen, den gleichen COMPOSITES zugeordnet sind;
 - vi. ob Wechsel von einem COMPOSITE in ein anderes mit entsprechenden Kunden-Vertragsunterlagen oder dokumentierten ANLAGERICHTLINIEN der Kunden der GIPS-EINHEIT konsistent sind.
- f. Berechnung von Performancewerten: Der Verifizierer muss feststellen, ob die GIPS-EINHEIT ihre Performance gemäß den vereinbarten Vorgehensweisen und den zugrunde gelegten Annahmen so berechnet hat, wie in der Präsentation dargestellt. Zur Überprüfung SOLLTE der Verifizierer:
- i. die Renditen einer Stichprobe von Mandaten der GIPS-EINHEIT mit einer gemäß den GIPS Standards zulässigen Methode (z.B. ZEITGEWICHTETE RENDITE) nachrechnen und

- ii. eine repräsentative Stichprobe von COMPOSITE-Berechnungen ziehen, um sicherzustellen, dass die Volumengewichtung der Renditen, die geometrische Verknüpfung von Renditen der einzelnen Subperioden zur Jahresperformance und die Berechnung der STREUUNG der einzelnen Renditen um die aggregierte Rendite des COMPOSITES korrekt durchgeführt wurde.
- g. Offenlegungen: Zur Sicherstellung, dass die COMPOSITE-Präsentationen die nach den GIPS VORGESCHRIEBENEN Informationen und Offenlegungen enthalten, muss von den Verifizierern eine Stichprobe von COMPOSITE-Präsentationen überprüft werden.
- h. Führen von Aufzeichnungen: Der Prüfungsbericht muss anhand entsprechender Unterlagen nachvollziehbar sein. Der Verifizierer muss von der GIPS-EINHEIT eine schriftliche Darstellung der wichtigsten Vorgehensweisen sowie der während der Prüfung gegebenen relevanten Aussagen erhalten.

C. DETAILLIERTE PRÜFUNG VON INVESTMENTPERFORMANCE-PRÄSENTATIONEN

Unabhängig von einer GIPS-Verifizierung steht es einer GIPS-EINHEIT frei, für die Präsentationen eines bestimmten COMPOSITES eine tiefergehende bzw. auf bestimmte Aspekte ausgerichtete Prüfung (oder Performance-Audit) durchführen zu lassen.

Von der GIPS-EINHEIT kann kein Anspruch auf eine unabhängige, im Einklang mit den GIPS Standards durchgeführte Verifizierung des betreffenden COMPOSITES erhoben werden, sofern der Verifizierer nicht das in Abschnitt III.B dargestellte vorgeschriebene Verifizierungsverfahren angewandt hat. Für ein einzelnes COMPOSITE darf die GIPS-EINHEIT nicht den Anspruch „GIPS verifiziert“ erheben oder einen solchen Anschein erwecken. Die Verifizierung bezieht sich immer nur auf die gesamte GIPS-EINHEIT. GIPS-EINHEITEN können nur dann für sich in Anspruch nehmen, GIPS-verifiziert zu sein, nachdem ein Verifizierer einen GIPS-Verifizierungsbericht erstellt hat.

Eine gesonderte Überprüfung jeder einzelnen COMPOSITE-Präsentation ist für den Anspruch auf Verifizierung der GIPS-Compliance nicht VORGESCHRIEBEN. Es ist nicht zu erwarten, dass derartige Prüfungen in die VORSCHRIFTEN der GIPS Standards aufgenommen oder in anderer Form verpflichtend werden.

ANHANG A – BEISPIELE FÜR GIPS-KONFORME PRÄSENTATIONEN

BEISPIEL 1:

Muster Asset Management Unternehmen 1
Gemischtes Composite
1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2004

Jahr	Brutto Rendite (in %)	Netto Rendite (in %)	Benchmark Rendite (in %)	Anzahl von Portfolios	Streuung (in %)	Composite Anlagen (CAD Million)	Gesamte Anlagen der Einheit (CAD Million)
1995	16,0	15,0	14,1	26	4,5	165	236
1996	2,2	1,3	1,8	32	2,0	235	346
1997	22,4	21,5	24,1	38	5,7	344	529
1998	7,1	6,2	6,0	45	2,8	445	695
1999	8,5	7,5	8,0	48	3,1	520	839
2000	-8,0	-8,9	-8,4	49	2,8	505	1014
2001	-5,9	-6,8	-6,2	52	2,9	499	995
2002	2,4	2,2	2,2	58	3,1	525	1125
2003	6,7	6,8	6,8	55	3,5	549	1225
2004	9,4	8,6	9,1	59	2,5	575	1290

Muster Asset Management Unternehmen 1 hat diesen Report in Übereinstimmung mit den Global Investment Performance Standards (GIPS®) erstellt und präsentiert.

Anmerkungen:

- Das Muster Asset Management Unternehmen 1 ist ein Asset Manager von gemischten Portfolios, das ausschließlich in kanadischen Wertpapieren investiert. Das Muster Asset Management Unternehmen 1 ist definiert als eine unabhängige Asset Management GIPS-EINHEIT, die mit keinem Mutterunternehmen verbunden ist. Für den Zeitraum von 2000 bis 2004 wurde das Muster Asset Management Unternehmen 1 von der Verification Services Inc A geprüft und verifiziert. Eine Kopie der Prüfungsbestätigung ist auf Anfrage erhältlich. Zusätzliche Informationen zu den Vorgehensweisen und den Verfahren, zu den Berechnungen und zum Reporting der Performance sind ebenfalls auf Anfrage erhältlich.
- Das Composite enthält alle steuerbefreiten gemischten Portfolios mit einer Asset Allocation von 30% S&P TSX und 70% Scotia Canadian Bond Index Fund, die eine Abweichung der Asset Allocation von bis zu 10% zulassen.
- Die Benchmark lautet: 30% S&P TSX und 70% Scotia Canadian Bond Index Fund, monatlich rebasiert.
- Die Bewertung und der Ausweis der Performance erfolgen in kanadischen Dollar.
- Bruttorenditen werden vor Abzug der Verwaltungsgebühren und der Depotbankgebühren, jedoch nach Handelskosten ausgewiesen. Nicht rückforderbare Steuern bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Die ausgewiesene Nettorendite wird berechnet durch Abzug der maximalen Gebühr von 0,25% pro Quartal von der jeweiligen Bruttorendite des Composites. Die Vergütung staffelt sich wie folgt: 1,00% für die ersten 25 Millionen CAD Vermögen; 0,60% für den darüber hinaus gehenden Teil.
- Dieses Composite wurde im Februar 1995 aufgesetzt. Eine vollständige Liste aller Composites inklusive deren Beschreibung ist auf Anfrage erhältlich.
- In der Zeit von 1995 bis 1996 war das Muster Asset Management Unternehmen 1 nicht in Übereinstimmung mit den GIPS® Standards, da Portfolios nur einmal jährlich bewertet wurden.
- Die Streuung des Composite wird berechnet, in dem die Standardabweichungen aller dem Composite für das jeweilige Kalenderjahr zugeordneten Portfolios zu gleichen Teilen gewichtet werden.

BEISPIEL 2:

Muster Asset Management Unternehmen 2
Aktien Welt BM MSCI Aktives Management
Berichtswährung CHF Datum der Composite-Konzeption 01. Juli 1999

Jahr	Gesamt Rendite (in %)	MSCI Welt (ri) in CHF Benchmark Rendite (in %)	Anzahl von Portfolios	Composite Streuung (Bandbreite)	Composite Anlagen (Million)	Anteil an den Anlagen der Einheit (in %)
2004	18,0	19,6	6	0,2	84,3	<0,1
2003	-35,3	-33,0	8	0,7	126,6	0,1
2002	-16,0	-14,5	8	1,5	233,0	0,2
2001	-13,5	-11,8	7	1,3	202,1	0,2
2000	60,2	46,1	<5	n.v.	143,7	0,2
1999	21,3	17,5	<5	n.v.	62,8	<0,1
1998	22,5	26,3	<5	n.v.	16,1	<0,1

Erklärung zur Einhaltung der Standards

Das Muster Asset Management Unternehmen 2 hat diese Zahlen und die Präsentation in Übereinstimmung mit den Global Investment Performance Standards (GIPS®) erstellt.

Definition der GIPS-EINHEIT

Das Muster Asset Management Unternehmen 2 ist eine unabhängige Asset Management GIPS-EINHEIT, die 1997 gegründet wurde. Das Muster Asset Management Unternehmen 2 verwaltet eine Vielzahl von Aktien-, Renten- und gemischten Portfolios primär für schweizerische und europäische Kunden. Zusätzliche Informationen über das Regelwerk, die Berechnungs- und Reportingmethodik ist auf Anfrage erhältlich.

Benchmark

Die Quellen für die Devisenkurse können zwischen Benchmark und Composite unterschiedlich sein.

Gebühren

Die Performancekennzahlen werden vor Vermögensverwaltungs-, Depotbankgebühren und Quellensteuern, aber inklusive Handelskosten ausgewiesen.

Liste von Composites

Eine vollständige Liste aller Composites inklusive deren Beschreibung ist auf Anfrage erhältlich.

Verifizierung / Bestätigung der Einhaltung der Standards

Das Muster Asset Management Unternehmen 2 wurde durch einen unabhängigen Prüfer auf jährlicher Basis von 1998 bis 2003 verifiziert.

Gebührenübersicht

Die feste Vermögensverwaltungsgebühr für Portfolios bis zu einer Größe von 50 Millionen CHF beträgt 0,35% p.a.

Portfolio Mindestgröße

Die Portfoliomindestgröße zur Berücksichtigung im Aktien Welt BM MSCI Composite beträgt 1 Millionen CHF.

BEISPIEL 3: Muster Reality Asset Management Unternehmen 3

OFFENLEGUNGEN

Erklärung zur Einhaltung der Standards

Das Muster Reality Asset Management Unternehmen 3 hat diese Zahlen und die Präsentation in Übereinstimmung mit den Global Investment Performance Standards (GIPS®) erstellt.

Die GIPS-EINHEIT

Das Muster Reality Asset Management Unternehmen 3 („die GIPS-EINHEIT“), ein Tochterunternehmen der ABC Investment Inc., ist ein registrierter Investment Advisor unter dem Investment Advisor Act von 1940. Die GIPS-EINHEIT besitzt vollständige Diskretion im Hinblick auf die Auswahl, die Vermögensverwaltung, die Kapitalisierung und die Disposition der Investments in vollständig im Eigentum befindliche Liegenschaften oder Joint Ventures. Eine vollständige Liste der Composite mit Beschreibung ist auf Anfrage erhältlich.

Das Composite

Das Core Real Estate Composite („das Composite“) setzt sich aus allen aktuellen gebührenpflichtigen diskretionären Portfolios zusammen, die von der GIPS-EINHEIT mit einer vergleichbaren Investment- und Risikostrategie verwaltet werden, deren Schwerpunkt auf regelmäßigen Erträgen liegt. Das Mindestvolumen der Portfolios beträgt anfänglich 10 Millionen USD. Portfolios, die das anfängliche Mindestvolumen unterschreiten, werden vom Composite ausgeschlossen, wenn der Grund der Unterschreitung des Mindestvolumens Mittelentnahmen sind. Das Composite wurde im Jahre 1998 gebildet. Die Streuung des Composites wird durch die volumengewichtete Standardabweichung der Portfolios ermittelt.

Die Bewertung

Vermögensgegenstände werden quartalsweise durch die GIPS-EINHEIT und jährlich durch ein unabhängiges Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer bewertet. Sowohl die internen als auch die externen Bewertungen der Liegenschaften beruhen primär auf der Abdiskontierung zukünftiger freier Mittelrückflüsse sowie des zukünftigen Verkaufserlöses für die erwartete Haltedauer der jeweiligen Liegenschaften. Grundsschulden oder andere Verbindlichkeiten werden auf Marktwertbasis für vergleichbare Objekte bewertet, wenn die bestehenden Verträge eine sofortige Tilgung ausschließen. Jegliche Vorfälligkeitsgebühren sind im prognostizierten Verkaufsjahr berücksichtigt.

Berechnung von Renditen

Renditen werden in USD berechnet und ausgewiesen. Renditen werden ohne Berücksichtigung von Hebeln berechnet. Composites werden auf Basis der volumengewichteten Renditen der einzelnen Portfolios berechnet, wobei die Gewichtung zu Beginn der jeweiligen Periode verwendet wird. Bei der Berechnung werden Kasse und kassenähnliche Instrumente und deren Zinsansprüche mit berücksichtigt. Die Rendite aus ordentlichem Ertrag wird auf Basis der Stückzinsen berechnet. Kapitalkosten, Bewirtschaftungskosten und Leasinggebühren werden diskontiert und in den Kosten der Liegenschaft berücksichtigt. Die aggregierte Rendite aus ordentlichem Ertrag und Wertsteigerung kann bedingt durch die multiplikative Verknüpfung der Quartalsrenditen von der Gesamtrendite abweichen. Für die Berechnung der annualisierten zeitgewichteten Rendite seit Auflegung wird der Endwert des Composites auf Marktwertbasis angenommen. Für die Berechnung des internen Zinsfußes (IRR) seit Auflegung werden die Einzahlungen und Auszahlungen der Investoren seit 01.01.1995 sowie der Marktwert des Composites per 31.12.2004 verwendet. Der interne Zinsfuß wird unter Verwendung monatlicher Flüsse berechnet. Zusätzliche Informationen zur Vorgehensweise der Berechnung und des Ausweises der Renditen in Übereinstimmung mit den GIPS Standards sind auf Anfrage erhältlich.

Vermögensverwaltungsgebühren

Einige Portfolios zahlen eine performanceabhängige Gebühr zwischen 10% und 20% des die vereinbarte Benchmark übertreffenden IRR. Die aktuell gültigen jährlichen Vermögensverwaltungsgebühren sind:

Bis zu 30 Millionen USD:	1,6%
Von 30 bis 50 Millionen USD:	1,3%
Über 50 Millionen USD	1,0%

NCREIF Property Index Benchmark

Der National Council of Real Estate Investment Fiduciaries (NCREIF) Property Index Benchmark wurde aus öffentlich zugänglichen Quellen bezogen. Der NCREIF Property Index ist ein nicht gehebelter Index, der verschiedene Typen von Liegenschaften umfasst, aber keine Liquidität, keine anderen nicht auf Immobilien bezogenen Vermögensgegenstände, keine Verbindlichkeiten, keine Einkünfte und keine Gebühren enthält. Die

Berechnungsmethode des Index weicht von der Berechnungsmethode des Composites ab, da die Rendite der Benchmark unter Berücksichtigung von quartalsweisen Ertrags- und Kapitalflüssen berechnet wird.

BEISPIEL 4:

Muster 4 Private Equity Partners
Buy-Out Composite
1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2002

Jahr	Annualisierte SI-IRR Brutto (in %)	Annualisierte SI-IRR Netto (in %)	Benchmark Rendite (in %)	Composite Anlagen (USD Million)	Anlagen der Einheit (USD Million)
1995	-7,5	-11,07	-9,42	4,31	357,36
1996	6,2	4,53	2,83	10,04	402,78
1997	13,8	10,10	14,94	14,25	530,51
1998	13,1	9,28	14,22	25,21	613,73
1999	53,2	44,53	37,43	54,00	871,75
2000	40,6	26,47	32,97	24,25	1.153,62
2001	29,9	21,86	27,42	8,25	1.175,69
2002	25,3	17,55	25,24	10,25	1.150,78

Jahr	Eingezahltes Kapital (USD Million)	Investiertes Kapital (USD Million)	Kumulierte Ausschüttungen	Investment Multiple (TVPI)	Realisations Multiple (DPI)	PIC	RVPI
1995	4,68	4,68	0,00	0,92	0,00	0,19	0,92
1996	9,56	9,56	0,00	1,05	0,00	0,38	1,05
1997	14,54	12,91	2,55	1,16	0,18	0,58	0,98
1998	23,79	22,15	2,55	1,17	0,11	0,95	1,06
1999	25,00	19,08	15,78	2,79	0,63	1,00	2,16
2000	25,00	17,46	27,44	2,07	1,10	1,00	0,97
2001	25,00	14,89	39,10	1,89	1,56	1,00	0,33
2002	25,00	13,73	41,25	2,06	1,65	1,00	0,41

TVPI = Gesamtwert zum eingezahlten Kapital

DPI = Kumulierte Ausschüttungen in Relation zum eingezahlten Kapital

PIC = Eingezahltes Kapital gegenüber dem zugesagten Kapital

RVPI = Residualwert zum eingezahlten Kapital

Die Muster Private Equity Partners 4 hat diese Zahlen und die Präsentation in Übereinstimmung mit den Global Investment Performance Standards (GIPS®) erstellt.

Beispiel 4: Muster Private Equity Partners 4

OFFENLEGUNGEN

Die Muster Private Equity Partners 4 ist eine unabhängige Private Equity Investment GIPS-EINHEIT mit Büros in London, New York und San Francisco. Das Muster Private Equity Partners 4 Buy-Out Composite umfasst Beteiligungen in Private Equity Buyouts und wurde im Januar 1995 gebildet.

Das Muster Private Equity Partners 4 Buy-Out Composite basiert auf den Bewertungsrichtlinien der XYZ Venture Capital Association. Bewertungen werden durch das Bewertungskomitee der Muster Private Equity Partners 4 durchgeführt und von einem unabhängigen Gremium geprüft. Die Muster Private Equity Partners 4 verwendet zur Bewertung die Fair Value Methode, wie in den GIPS Private Equity Bewertungsprinzipien empfohlen. Alle Beteiligungen des Buy-Out Composites werden entweder auf Basis der jüngsten Transaktion oder von Gewinnvervielfältigern bewertet. Die Bewertungsmethoden sind auf Anfrage erhältlich.

Als Benchmark wird der GP-BO Index verwendet, der aus dem QRS Index zzgl. 500 Basispunkte berechnet wird. Die Benchmarkrendite wird berechnet unter Verwendung von monatlichen Flüssen. Pro Periode ist nur ein Portfolio im Composite enthalten, weshalb die Streuung der Portfolios im Composite in jedem Jahr Null ist.

Das Auflegungsjahr des Muster Private Equity Partners 4 Buy-Out Composite ist 1995. Das gezeichnete Kapital beträgt 25 Millionen USD. Die gesamten Composite Anlagen betragen 10,25 Millionen USD per 31.12.2002.

Die Portfolio SI-IRR Berechnung berücksichtigt monatliche Zahlungsströme.

Eine vollständige Liste aller Composites und deren Performance ist auf Anfrage erhältlich. Zusätzliche Informationen im Hinblick auf die verwendeten Vorgehensweisen, die Berechnungs- und die Reportingmethoden sind ebenfalls auf Anfrage erhältlich.

ANHANG B – BEISPIEL FÜR EINE COMPOSITELISTE UND COMPOSITEBESCHREIBUNGEN

Muster Asset Management Unternehmen

Übersicht und Beschreibung der aktuellen Composites

Das **Small Cap Wachstum Composite** enthält alle institutionellen Portfolios, die in US Aktien investieren, die sich durch ein starkes Gewinnwachstum, durch Wachstumseigenschaften und eine geringe Marktkapitalisierung auszeichnen. Als Benchmark ist der Russel 2000[®] Growth Index definiert.

Das **Large Cap Wachstum Composite** enthält alle institutionellen Portfolios, die in US Aktien investieren, die sich durch ein starkes Gewinnwachstum und eine große Marktkapitalisierung auszeichnen. Als Benchmark ist der Russel 1000[®] Growth Index definiert.

Das **Core Festverzinsliche Composite** enthält alle institutionellen Portfolios, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Portfolios, die dem Composite zugeordnet werden, müssen eine Duration haben, die maximal $\pm 20\%$ von der Benchmarkduration abweichen darf. Als Benchmark ist der Lehman Brothers[®] Aggregate Bond Index definiert.

Das **Intermediate Festverzinsliche Composite** enthält alle institutionellen Portfolios, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Portfolios, die dem Composite zugeordnet werden, müssen eine Duration haben, die maximal $\pm 20\%$ von der Benchmarkduration abweichen darf. Als Benchmark ist der Lehman Brothers[®] Intermediate Aggregate Bond Index definiert.

Das **High Yield Festverzinsliche Composite** enthält alle institutionellen Portfolios, die in high yield festverzinsliche Wertpapiere investieren. Als Benchmark ist der Lehman Brothers[®] U.S. Corporate High Yield Bond Index definiert.

Das **Gemischte Wachstum Composite** enthält alle institutionellen Portfolios, die sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Portfolios, die dem Composite zugeordnet werden, besitzen eine Allokation von 50-70% in Wachstumsaktien, mit einer typischen Allokation zwischen 55-65%. Als Benchmark ist 60% S&P 500 und 40% Lehman Brothers Aggregate Bond Index definiert. Portfolios, die dem Composite zugeordnet werden, müssen mehr als 5 Millionen USD Volumen aufweisen.

Beendete Composites

Das **GARP Aktien Composite** enthält alle institutionellen Portfolios, die in Wachstumsaktien investieren, die fair bewertet werden und relativ günstig im Vergleich zu den Wettbewerbern sind. Als Benchmark ist der S&P 500[®] Index definiert. Das Composite wurde im November 2003 geschlossen.

Das **Small-Mid Cap Wachstum Composite** enthält alle institutionellen Portfolios, die in US Aktien investieren, die sich durch ein starkes Gewinnwachstum und durch Wachstumseigenschaften auszeichnen. Als Benchmark ist der Russel 2500[®] Growth Index definiert. Das Composite wurde im Februar 2004 geschlossen.

ANHANG C – GIPS-LEITLINIEN ZUR WERBUNG

A. ZWECK DER GIPS-LEITLINIEN ZUR WERBUNG

Mit den Global Investment Performance Standards verfügt die Investment Branche über ethische Standards, die von GIPS-EINHEITEN eingehalten werden sollten, wenn Performance Ergebnisse an potentielle Kunden berichtet werden. Mit diesen Standards soll unabhängig von der geographischen Lage der Firma eine größere Transparenz und Vergleichbarkeit der Ergebnisse von Vermögensverwaltern erreicht werden. Darüber hinaus soll mit den Standards der Dialog zwischen den GIPS-EINHEITEN und potentiellen Kunden über die erzielten historischen Performance Ergebnisse und zukünftige Investment Strategien erleichtert werden.

Mit den GIPS-Leitlinien zur Werbung wird versucht, der Investment Branche einen globalen Best Practice Standard für die Verwendung von Performance Ergebnissen in der Werbung zu geben. Die GIPS-Leitlinien zur Werbung ersetzen weder die GIPS Standards noch entlasten sie die Unternehmen von der Präsentation der Performance nach den VORSCHRIFTEN der GIPS Standards. Die Leitlinien richten sich ausschließlich an GIPS-EINHEITEN, die bereits die VORSCHRIFTEN der Standards auf der Ebene der GIPS-EINHEIT erfüllen und für sich die Einhaltung der Standards beanspruchen. Die GIPS-EINHEITEN, die sich konform erklären, können mit dieser Erklärung werben, sofern sie die GIPS-Leitlinien zur Werbung einhalten.

Die GIPS-Leitlinien für Werbung sind für GIPS-EINHEITEN vorgeschrieben, die in ihrer Werbung auf die Einhaltung der GIPS-Leitlinien für Werbung hinweisen. Die Leitlinien für Werbung sind für die GIPS-EINHEITEN freiwillig, die in ihrer Werbung nicht auf die Einhaltung hinweisen. Alle Unternehmen sind aufgefordert, diese ethischen Leitlinien einzuhalten.

Definition von Werbung

Im Sinne dieser Leitlinien wird unter Werbung jegliches Material verstanden, das öffentlich zugänglich ist oder das für die Verwendung in Print-, elektronischen oder anderen Medien erstellt ist und das sich an mehr als einen potentiellen Kunden richtet. Darunter fallen auch jegliche gedruckten Unterlagen (im Gegensatz zu face-to-face Präsentationen oder individuellen Kundenreports), die an bestehende Kunden oder an Berater von potentiellen Kunden verteilt werden.

Verhältnis der GIPS-Leitlinien für Werbung zu den regulatorischen Anforderungen

Die GIPS-Leitlinien zur Werbung sind Leitlinien, die einen ethischen Rahmen für Werbung fördern. Sie haben keine Auswirkungen auf lokale regulatorische Richtlinien oder Gesetze. Sie verändern nicht die Inhalte der Aktivitäten, die von lokalen Regulierungsbehörden zur Regulierung der Werbung ausgehen. GIPS-EINHEITEN, die Performanceergebnisse in der Werbung veröffentlichen, MÜSSEN weiterhin alle regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften einhalten. Unternehmen sind aufgefordert, sich mit den jeweiligen regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften auseinander zu setzen, da es wahrscheinlich ist, dass diese weitere Anforderungen enthalten. Im Falle von Widersprüchen zwischen lokalen Gesetzen und Richtlinien und den GIPS-Leitlinien zur Werbung MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN die lokalen Gesetze und Verordnungen einhalten. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN auf diese Widersprüche hinweisen.

Die Berechnung und Werbung von Anlageprodukten, wie zum Beispiel Publikumsfonds und offenen Investmentaktiengesellschaften, sind in den meisten Märkten reguliert. Die GIPS-Leitlinien zur Werbung stellen keinen Ersatz der bestehenden Regularien dar. Wenn trotz allem eine GIPS-EINHEIT, die sich als GIPS-konform erklärt, mit Performancekennzahlen Werbung macht, MUSS die GIPS-EINHEIT alle gültigen Gesetze und Richtlinien sowie die GIPS-Leitlinien zur Werbung erfüllen, um in der Werbung die Einhaltung der GIPS Standards erklären zu können.

B. ANFORDERUNGEN DER GIPS-LEITLINIEN ZUR WERBUNG

Sämtliche Werbung, die die Einhaltung der Leitlinien zur Werbung beansprucht, MUSS die folgenden Punkte enthalten:

1. Eine Beschreibung der GIPS-EINHEIT.
2. Eine Erläuterung, wie ein interessierter Leser eine Präsentation, die den VORSCHRIFTEN des GIPS Standards entspricht und/oder eine vollständige Liste und Beschreibung aller COMPOSITES der GIPS-EINHEIT erhalten kann.
3. Die Erklärung nach den GIPS-Leitlinien zur Werbung:

[Name der GIPS-EINHEIT] erklärt die Einhaltung der Global Investment Performance Standards (GIPS®)

Sämtliche Werbung, die auf die Einhaltung der GIPS-Leitlinien für Werbung hinweist und Performance-Ergebnisse enthält, MUSS darüber hinaus die folgenden Informationen enthalten (die erforderlichen Informationen MÜSSEN der Präsentation entnommen werden, für die die Einhaltung der GIPS Standards erklärt wird):

4. Eine Beschreibung der dem beworbenen COMPOSITE zugrunde liegenden Investment-Strategie.
5. Zusätzlich zu den COMPOSITE Performanceergebnissen der Periode bis zum Stichtag, entweder
 - a. kumulierte annualisierte ein-, drei- und fünf Jahres COMPOSITE-Renditen mit eindeutigem Endzeitpunkt (oder die annualisierte COMPOSITE-Rendite seit Start des COMPOSITES, wenn das COMPOSITE älter als 1 Jahr, aber noch keine 5 Jahre alt ist). Zeiträume die kleiner als 1 Jahr sind, dürfen nicht annualisiert werden. Die annualisierten Renditen MÜSSEN über den gleichen Zeitraum berechnet werden, wie in der korrespondierenden konformen Präsentation
 - b. oder 5 einzelne jährliche COMPOSITE-Renditen mit eindeutig ausgewiesenen Endzeitpunkten (oder seit COMPOSITE-Start, wenn das COMPOSITE noch keine 5 Jahre alt ist). Die jährlichen Renditen MÜSSEN über den gleichen Zeitraum berechnet werden, wie in der ursprünglichen Präsentation nach GIPS.
6. Eine Erklärung, ob die ausgewiesenen Performancezahlen vor oder nach VERMÖGENSVERWALTUNGSgebühren ausgewiesen sind.
7. Eine Beschreibung der BENCHMARK und die BENCHMARK-Renditen für die Zeiträume, für die auch die COMPOSITE Ergebnisse präsentiert werden (Eine angemessene COMPOSITEBENCHMARK-Rendite ist die BENCHMARK-Rendite der zu Grunde liegenden GIPS-konformen Präsentation). Wenn keine BENCHMARK genannt wird, MUSS die Werbung eine Erklärung enthalten, warum keine BENCHMARK genannt wird.
8. Die Währung, auf deren Basis die Berechnung der Renditen erfolgt.
9. Eine Erklärung über das Ausmaß und die Verwendung von Derivaten und/oder Hebelinstrumenten, wenn diese Instrumente Teil der aktiven Management Strategie (und nicht bloß eines effizienten PORTFOLIO-Managements) des COMPOSITES sind. Wenn Derivate und/oder Hebelinstrumente keinen signifikanten Einfluss auf die Ergebnisse haben, ist eine Erklärung nicht VORGESCHRIEBEN.
10. Wenn in der Werbung Performance Ergebnisse für Perioden vor dem 01.01.2000 veröffentlicht werden, die nicht konform sind, MUSS die GIPS-EINHEIT die jeweiligen Perioden explizit nennen. Zusätzlich MÜSSEN die Informationen, die nicht den GIPS Standards entsprechen, gekennzeichnet sein, sowie die Gründe dafür, warum diese Informationen nicht den GIPS Standards entsprechen, genannt werden.

Ergänzende und zusätzliche Informationen

GIPS-EINHEITEN werden aufgefordert, ERGÄNZENDE INFORMATIONEN und/oder ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN (die über die von den GIPS-Leitlinien für Werbung VORGESCHRIEBENEN Informationen hinausgehen) zu veröffentlichen, wenn sichergestellt ist, dass diese ERGÄNZENDEN INFORMATIONEN klar als solche gekennzeichnet und zu erkennen sind. Darüber hinaus dürfen diese Informationen maximal den gleichen Erkennungswert haben, wie die durch die Leitlinien vorgeschriebenen Informationen. Wenn solche ERGÄNZENDEN INFORMATIONEN auch für Perioden, in denen die GIPS Standards nicht eingehalten wurden, veröffentlicht werden, MÜSSEN die betroffenen Perioden zusammen mit einer Erläuterung, welche Informationen nicht den GIPS Standards entsprechen und warum diese nicht den GIPS Standards entsprechen, genannt werden.

ERGÄNZENDE und ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN sind Gegenstand des „Guidance Statements on the Use of Supplemental Information“. Anwendern wird empfohlen, diese Anleitung zu beachten.

BEISPIELE FÜR WERBUNG

Musterwerbung ohne Performance

Beispiel 4 Investment

Beispiel 4 Investment ist die Abteilung der institutionellen Vermögensverwaltung der Beispiel 4 Investment GmbH, deren Schwerpunkt auf einem qualitativen, wachstumsorientierten Portfoliomanagement liegt

Beispiel 4 Investment erklärt
die Einhaltung der Global
Investment Performance
Standards (GIPS®)

Wenn Sie eine komplette Liste nebst Beschreibung der Composites der Beispiel 4 Investment und/oder eine Präsentation gemäß den GIPS Standards erhalten möchten, kontaktieren Sie bitte Martin Schmitt Tel +49 69 123456789 oder schriftlich Beispiel 4 Investment, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt oder per Email mschmitt@beispiel4investment.com

Musterwerbung unter Einbeziehung der Performance (annualisierte 1-, 3-, 5-Jahresergebnisse)

Beispiel 4 Investment: Aktien Wachstum Welt Composite Performance				
	Per 31.03.2004	Per 31.12.2003		
Ergebnisse in USD vor Gebühren	lfd. Jahr (3 Monate)	1 Jahr	3 Jahr p.a.	5 Jahre p.a.
Aktien Wachstum Welt	-3,84%	-19,05%	-14,98%	0,42%
MSCI Welt Index	-4,94%	-19,54%	-16,37%	-1,76%

Beispiel 4 Investment ist die Abteilung der institutionellen Vermögensverwaltung der Beispiel 4 Investment GmbH, deren Schwerpunkt auf dem qualitativen, wachstumsorientierten Portfoliomanagement liegt. Die Portfoliostrategie des Aktien Wachstum Welt Composites konzentriert sich auf die Gewinne, das Gewinnwachstum und wesentliche Bewertungskennzahlen.

Beispiel 4 Investment erklärt die Einhaltung der Global Investment Performance Standards (GIPS®).

Wenn Sie eine komplette Liste nebst Beschreibung der Composites der Beispiel 4 Investment und/oder eine Präsentation gemäß den GIPS Standards erhalten möchten, kontaktieren Sie bitte Martin Schmitt Tel +49 69 123456789 oder schriftlich Beispiel 4 Investment, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt oder per Email mschmitt@beispiel4investment.com

Alternativ kann die GIPS-EINHEIT auch folgendes präsentieren:

Musterwerbung unter Einbeziehung der Performance (5 Jahre jährliche Renditen)

Beispiel 4 Investment: Aktien Wachstum Welt Composite Performance						
Ergebnisse in USD vor Gebühren	lfd. Jahr per 31.03.2004	31.12.2003	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2000	31.12.1999
Aktien Wachstum Welt	-3,84%	-19,05%	-17,05%	-8,47%	31,97%	25,87%
MSCI Welt Index	-4,94%	-19,54%	-16,52%	-12,92%	25,34%	24,80%

Beispiel 4 Investment ist die Abteilung der institutionellen Vermögensverwaltung der Beispiel 4 Investment GmbH, deren Schwerpunkt auf dem qualitativen, wachstumsorientierten Portfoliomanagement liegt. Die Portfoliostrategie des Aktien Wachstum Welt Composites konzentriert sich auf die Gewinne, das Gewinnwachstum und wesentliche Bewertungskennzahlen.

Beispiel 4 Investment erklärt die Einhaltung der Global Investment Performance Standards (GIPS®).

Wenn Sie eine komplette Liste nebst Beschreibung der Composites der Beispiel 4 Investment und/oder eine Präsentation gemäß den GIPS Standards erhalten möchten, kontaktieren Sie bitte Martin Schmitt Tel +49 69 123456789 oder schriftlich Beispiel 4 Investment, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt oder per Email mschmitt@beispiel4investment.com

ANHANG D – PRIVATE EQUITY BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

EINLEITUNG

Die Ansichten zur Bewertung von PRIVATE EQUITY-Anlagen sind unter ANLAGEBERATERN, Praktikern, und Kapitalanlegern unGIPS-EINHEITlich. Die Fehlerspanne einzelner Bewertungsmethoden kann häufig größer sein als der Unterschied zwischen alternativen Methoden. Die Schwankungsbreite des Werts der Anlagen ist häufig hoch und wird durch die Beobachtung fehlerhafter historischer Werte verstärkt. Obwohl cash-to-cash Renditen die zentrale Maßzahl sind, nutzen PRIVATE EQUITY Fonds teilweise unrealisierte Zwischenergebnisse zur Kapitalakquisition. Die Bewertung der unrealisierten (nicht veräußerten) Vermögensgegenstände, die diese Zwischenergebnisse stützen, ist kritisch zu sehen. Obwohl viele Punkte umstritten sind, herrscht doch Einigkeit hinsichtlich folgender Punkte:

- Die PRIVATE EQUITY Industrie muss sich bemühen, Integrität und Professionalismus zu fördern, um das Anlegervertrauen und die Selbstregulierung zu verbessern.
- Konsistenz und Vergleichbarkeit sind für das Reporting an die Kapitalanleger wichtig, und viele Aspekte der Bewertung SOLLTEN transparent sein. Mehr Information bedeutet jedoch nicht immer mehr Transparenz und es gibt gesetzliche und praktische Beschränkungen bei der Weitergabe der Information.
- Jedes PRIVATE EQUITY-Investment beruht auf einer Reihe von Annahmen. Kapitalanleger dürfen mit Recht annehmen, dass Zwischenbewertungen in einem gewissen Ausmaß auch die negativen Faktoren beinhalten.
- Wenn ein PRIVATE EQUITY Asset öffentlich gehandelt wird, verschwinden die Argumente gegen Zwischenbewertungen, obwohl praktische Vorbehalte bei Handelsbeschränkungen oder geringem Handelsvolumen weiterhin bestehen können.

Hinter diesen Punkten zeigen sich die Diskussionen über Bewertungsbasis und Bewertungsmethodik. Die FAIR VALUE-Bewertung hat in den meisten Bereichen der Finanzberichterstattung an Bedeutung gewonnen. Besonders für early stage venture Investments, die nach einigen Jahren noch nicht profitabel sind, bleiben praktische Probleme bestehen und der Nutzen einer FAIR VALUE-Basis muss eine größere Unterstützung erfahren, bevor eine Einigung hinsichtlich ausführlicher Richtlinien wahrscheinlich wird.

VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEWERTUNG

Folgende Punkte MÜSSEN auf alle Arten von PRIVATE EQUITY Investments angewandt werden. Diese Grundsätze gelten nicht für OFFENE oder EVERGREEN FONDS.

1. Bewertungen MÜSSEN mit der Integrität und dem Professionalismus von Personen mit angemessener Erfahrung und Fähigkeit unter der Leitung des Senior Managements erstellt werden.
2. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN ihre Bewertungsprozeduren dokumentieren.
3. GIPS-EINHEITEN MÜSSEN soviel Transparenz wie möglich hinsichtlich des Bewertungsprozesses zur Fondsbewertung schaffen. Für die letzte präsentierte Periode MÜSSEN die zur Bewertung der PRIVATE EQUITY Investments verwendeten Bewertungsmethoden, einschließlich aller zentralen Annahmen offen gelegt werden.
4. Die Basis der Bewertung MUSS logisch zusammenhängend und streng angewandt werden. Eine FAIR-VALUE-Bewertung wird EMPFOHLEN, alle Schätzungen MÜSSEN allerdings Wertminderungen der Anlagen berücksichtigen. (Siehe hierzu den Abschnitt „Weitere Überlegungen zur Behandlung von Wertminderungen“.)

5. Bewertungen MÜSSEN auf einer konsistenten und vergleichbaren Basis von einer Berichtsperiode zur nächsten erstellt werden. Wenn Änderungen in der Bewertungsbasis oder in der Bewertungsmethode als sinnvoll erachtet werden, MÜSSEN die Änderungen erklärt werden. Wenn solch eine Änderung eine materielle Modifizierung in der Bewertung der Investments verursacht, SOLLTE das Ergebnis der Änderung ebenfalls offen gelegt werden.
6. Bewertungen MÜSSEN mindestens jährlich erstellt werden. (Quartalsweise Bewertungen werden EMPFOHLEN.)

FAIR VALUE EMPFEHLUNGEN

Für die Bewertung der PRIVATE EQUITY Investments wird EMPFOHLEN, die FAIR-VALUE-Bewertung zu verwenden, die mit internationalen Finanzberichterstattungsgrundsätzen übereinstimmt. Diese Bewertung SOLLTE den Betrag widerspiegeln, zu dem eine Anlage im Rahmen einer aktuellen Transaktion gekauft oder verkauft werden könnte, wobei unterstellt wird, dass die beteiligten Parteien jeweils informiert, vernünftig, und ohne Zwang handeln.

Die Präzision, mit der der Wert eines einzelnen PRIVATE EQUITY-Anlagen bestimmt werden kann, wird mit erheblicher Unsicherheit behaftet sein. Folglich wird EMPFOHLEN, eine Bewertungsmethode mit einer geringen Anzahl an Schätzern (Parametern) gegenüber einer Methode zu bevorzugen, die zusätzliche subjektive Annahmen beinhalten. Wenn die letztgenannte Methode jedoch zu einer genaueren und sachgerechteren Bewertung führt, dann SOLLTE diese statt der ersten Methode verwendet werden.

Bewertungshierarchie

Die folgende Hierarchie der FAIR VALUE Methodik SOLLTE bei der Bewertung von PRIVATE EQUITY Investments verwendet werden:

1. Markttransaktion
Die am besten geeignete Indikation für den FAIR VALUE liegt vor, wenn eine zeitnahe, unabhängige Dritt-Transaktion stattgefunden hat, bei der ein signifikanter Anteil des Investments im Rahmen einer neuen Finanzierung oder Aktienemission dargestellt wurde.
2. Markt-basierte Multiples
Fehlen solche Dritt-Transaktionen, kann der FAIR VALUE einer Investition unter Verwendung von Ertrags- oder anderer marktbasierter Multiples berechnet werden. Der verwendete Multiple SOLLTE für die zu bewertende Anlage geeignet sein. Markt-basierte Multiples schließen unter anderem Kurs- Gewinn-Verhältnis, Unternehmenswert zu EBIT, Unternehmenswert zu EBITDA und so weiter ein.
3. Diskontierte erwartete zukünftige Cash Flows
Diese Methode SOLLTE den Zeitwert von risiko-adjustierten erwarteten Cash Flows, diskontiert mit dem risikolosen Zins, nutzen.

Zusätzliche Überlegungen

1. Wo eine Dritt-Transaktion nicht unter Anlagegesichtspunkten stattgefunden hat, oder wo die Ziele des neuen Investors größtenteils strategischer Natur sind (d. h. der neue Kapitalanleger nicht alleine als Finanzanleger handelte), SOLLTE der Manager in Betracht ziehen, die Bewertung zu ignorieren oder einen passenden Preisnachlass darauf anzuwenden.
2. Eine materielle Wertminderung eines Investments kann sich unter anderem aus dem Bruch eines Vertrages, dem Ausfall des Schuldendienstes, einer Insolvenz oder eines Konkurses, einer bedeutenden Rechtsstreitigkeit (insbesondere bezüglich Rechten am geistigen Eigentum), oder einem Abgang oder einer Änderung im Management ergeben. Andere Ereignisse können sein: Betrug innerhalb der Gesellschaft, eine materielle Abwertung einer Anlagengewährung (die von der Fonds-Währung abweicht), wesentliche Änderungen in den Marktbedingungen, jegliches Ereignis, das zu einer wesentlichen Verringerung der Profitabilität im Vergleich zum Niveau des Investitionszeitpunktes führt, oder eine substantiell und konsistent unter den Planungen liegende Leistung der Gesellschaft. Die Schätzung des Ausmaßes der Wertminderung wird in den meisten Fällen sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Analyse einschließen und SOLLTE mit großer Sorgfalt durchgeführt werden.

3. Die GIPS-EINHEIT SOLLTE Regeln implementiert haben, um Kunden/potentielle Kunden bei materieller Wertminderung im Portfolio zu informieren. Auf ein vierteljährliches Update zu warten, dürfte den potentiellen Kapitalanleger nicht früh genug erreichen, um eine fundierte Entscheidung zu treffen.
4. Innerhalb der Bewertungshierarchie wird es bestimmte Branchen geben, wo sehr spezifische Bewertungsmethoden anwendbar sind. Innerhalb der jeweiligen Branche könnte jede dieser Methoden als die primäre Bewertungsmethodik ohne eine nutzbare Dritt-Transaktion betrachtet werden. Wann immer eine dieser Methoden verwendet wird, MUSS die GIPS-EINHEIT begründen, warum dieses Maß die geeignetste und genaueste Methode zur FAIR VALUE Berechnung ist.
 - a. NET ASSETS: Für Unternehmen, die einen Großteil ihres Werts von ihren zu Grunde liegenden Anlagen und weniger von deren Ertrag ableiten, kann diese Methode bevorzugt werden.
 - b. Industrie BENCHMARKS: In einzelnen Branchen gibt es Maßzahlen, wie z.B. "Preis pro Unterzeichner", die zur Ableitung des Unternehmenswertes genutzt werden können. Diese Maßzahlen sind sehr branchenspezifisch und dürfen nicht auf breiter diversifizierte Unternehmen übertragen werden.
5. Es wird EMPFOHLEN, dass Bewertungen von einer qualifizierten Person oder Entität, die vom Schätzer unabhängig ist, nachgeprüft werden. Dies können auch unabhängige Experten, ein unabhängiger Beirat oder ein Komitee sein, dass von den für die Bewertung verantwortlichen Managern unabhängig ist.
6. Wie in der Bewertungshierarchie dieses Dokumentes festgestellt, ist als primäre Bewertungsmethodik für den FAIR VALUE die Nutzung einer aktuellen Transaktion erlaubt. Wenn eine Investition erstmalig durchgeführt wird, spiegeln die Anschaffungskosten die aktuellste Transaktion wider und entsprechen deshalb dem FAIR VALUE. In diesem Falle ist die Nutzung der Kosten deshalb erlaubt, weil sie den Wert der aktuellsten Transaktion widerspiegeln und nicht etwa, weil sie die Kosten der Investition darstellen.

Kosten als eine Basis der Bewertung sind nur erlaubt, wenn eine Schätzung des FAIR VALUE nicht zuverlässig möglich ist. Obwohl eine FAIR VALUE Basis immer versucht werden SOLLTE, sehen die Regeln für PRIVATE EQUITY Situationen vor, in denen keine FAIR VALUE Bewertung notwendig ist. Schließlich MÜSSEN GIPS-EINHEITEN berücksichtigen, dass Kapitalanleger Entscheidungen auf FAIR VALUE Basis treffen und nicht veraltete historische kostenbasierte Maßzahlen nutzen.

Bei jeder Nutzung einer von der FAIR VALUE abweichenden Methode MUSS die GIPS-EINHEIT offen legen, warum eine FAIR VALUE -Bewertung nicht angewandt werden kann. Zusätzlich ist für jedes COMPOSITE die Zahl der Bestandspositionen, auf die keine FAIR VALUE Bewertung angewandt wurde, der GESAMTWERT jenes Vermögens, und der Wert jenes Vermögens als Prozentsatz des COMPOSITE-/Fondsvermögens offen zu legen.

7. Wenn Gesellschaften in mehr als einem Sektor tätig sind, so dass die Identifikation vergleichbarer Gesellschaften oder Sektoren praktisch unmöglich ist, kann jeder Einkommensstrom unabhängig bewertet werden. In Fällen, in denen es nicht praktikabel oder nicht möglich ist, eine genügende Zahl von direkt vergleichbaren Gesellschaften zu identifizieren, können Branchen-Durchschnitte, die auf Gesellschaften mit vergleichbarer Größe beruhen, verwendet werden.
8. Die Nutzung von Multiples für ein Investment SOLLTE nur als ein letzter Ausweg verwendet werden, wenn vergleichbare notierte Gesellschaften nicht verfügbar sind.
9. Alle quasi Equity-Investments SOLLTEN als Equity bewertet werden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der realisierbare Wert davon abweicht.
10. Wenn eine PRIVATE EQUITY GIPS-EINHEIT neben einem Aktien-/Equity-Investment in Kredite und Vorzugsaktien investiert, SOLLTEN diese Instrumente nicht generell auf der Grundlage ihres Ertrages geschätzt werden. Sie SOLLTEN auf Kostenbasis zuzüglich einer Prämie oder einem abdiskontiertem Zins, sofern dieser vollständig angefallen ist, und abzüglich aller Kosten / Abschläge (soweit angebracht) bewertet werden.

ANHANG E – GIPS GLOSSAR

Die folgenden Definitionen dienen ausschließlich der Interpretation der GIPS Standards.

<p>ADMINISTRATIVE- GEBÜHREN ADMINISTRATIVE FEES</p>	<p>Alle Gebühren außer den HANDELSKOSTEN und den VERMÖGENSVERWALTUNGSGEBÜHREN. ADMINISTRATIVE GEBÜHREN beinhalten DEPOTGEBÜHREN, Gebühren für Buchhaltung und Beratung, rechtliche Gebühren, Gebühren für die Performancemessung und andere Gebühren. Diese ADMINISTRATIVEN GEBÜHREN sind typischerweise außerhalb des Einflussbereichs der Vermögensverwaltungs-GIPS-EINHEIT und sind weder in der RENDITE VOR GEBÜHREN noch in der RENDITE NACH GEBÜHREN enthalten. Jedoch gibt es einige Märkte und Investmentvehikel, in denen die ADMINISTRATIVEN GEBÜHREN durch die GIPS-EINHEIT gesteuert werden (siehe „GEBÜNDELTE GEBÜHREN“).</p>
<p>AUSSCHÜTTUNG DISTRIBUTION (PRIVATE EQUITY)</p>	<p>Kasse oder Wert von Anteilen, die an die beschränkt haftenden Gesellschafter (LIMITED PARTNER) eines Wagnis-Fonds ausbezahlt werden.</p>
<p>BENCHMARK</p>	<p>Eine unabhängige Rendite (oder “hurdle rate”), die eine objektive Überprüfung der effektiven Umsetzung einer Anlagestrategie bildet.</p>
<p>BERUFLICH AUSGEBILDETER, ZERTIFIZIERTER ODER LIZENSIERTER IMMOBILIEN- GUTACHTER PROFESSIONALLY DESIGNATED, CERTIFIED, OR LICENSED COMMERCIAL PROPERTY VALUER/APPRaiser (REAL ESTATE)</p>	<p>In Europa, Kanada und Teilen von Südost-Asien ist die vorherrschende Berufsbezeichnung die des „Royal Institution of Surveyors (RICs)“. In den Vereinigten Staaten ist die Berufsbezeichnung „Member [of the] Appraisal Institute (MAI)“. Zusätzlich werden IMMOBILIEN Gutachter in jedem [US-] Bundesstaat reguliert, und auf Basis ihrer Sachkenntnis, Berufserfahrung, und Testergebnissen registriert, lizenziert und zertifiziert.</p> <p><i>Anm.: Die Zertifizierung von Immobiliengutachtern wird in Deutschland u.a. in § 6 BelWertV geregelt: „Der Gutachter muss nach seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien verfügen; eine entsprechende Qualifikation wird bei Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Immobilien bestellt oder zertifiziert worden sind, vermutet.“ Eine von der Finanzwirtschaft getragene Zertifizierungsstelle ist die HypZert GmbH.</i></p>
<p>BESCHRÄNKT HAFTENDER GESELLSCHAFTER LIMITED PARTNER (PRIVATE EQUITY) (LP)</p>	<p>Ein Investor in einem LIMITED PARTNERSHIP. Während der PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTER für die Handlungen der Gesellschaft haftet, sind BESCHRÄNKT HAFTENDE GESELLSCHAFTER generell vor Rechtsmaßnahmen sowie vor ihren Einsatz übersteigende Verluste geschützt. Die BESCHRÄNKT HAFTENDEN GESELLSCHAFTER erhalten Einkommen, Kapitalgewinne und Steuervorteile.</p>
<p>BEWERTUNG ZUM HANDELSDATUM / HANDELSTAGS- BEWERTUNG TRADE DATE ACCOUNTING</p>	<p>Die Transaktion wird zum Kaufs- oder Verkaufsdatum im PORTFOLIO erfasst, nicht aber zum ABRECHNUNGSDATUM. Ein Erfassen des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit innerhalb von 3 Tagen nach dem Datum der Transaktion (Handelsdatum, T+ 1, T+2 oder T+3) erfüllt die VORSCHRIFT der BEWERTUNG ZUM HANDELSDATUM im Rahmen der GIPS Standards. (Vgl. BEWERTUNG ZUM ABRECHNUNGSDATUM)</p>
<p>BEWERTUNG ZUM ABRECHNUNGSDATUM / ABRECHNUNGSTAGS- BEWERTUNG SETTLEMENT DATE ACCOUNTING</p>	<p>Erfassen des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit zu dem Termin, an dem der Austausch von Geld, Wertpapieren und der für die Transaktion benötigten Unterlagen abgeschlossen ist. Auswirkung auf die Performance: Zwischen HANDELSDATUM und ABRECHNUNGSDATUM werden in einem Konto keine Änderungen zwischen Transaktionspreis und aktuellem MARKTWERT erfasst. Stattdessen wird zum ABRECHNUNGSDATUM die dann aktuelle Gesamtdifferenz zwischen dem Transaktionspreis und dem aktuellen MARKTWERT erfasst. (Vgl. BEWERTUNG ZUM HANDELSDATUM.)</p>

CARRIED INTEREST (PRIVATE EQUITY)	Der Anteil, den PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTER (GENERAL PARTNERS) an den Gewinnen der Anlagen, die der Fonds tätig, verdienen (im Allgemeinen 20–25%). Auch bekannt als "carry."
CARVE-OUT	Ein Segment aus einer oder mehreren Anlageklassen eines aus mehreren Anlageklassen bestehenden PORTFOLIOS .
COMPOSITE	Aggregation einzelner PORTFOLIOS , die ein(e) vergleichbare(s) Anlagemandat, Anlageziel oder Anlagestrategie repräsentieren.
COMPOSITE DEFINITION	Detaillierte Kriterien, die die Zuordnung von Portfolios zu COMPOSITES bestimmen. COMPOSITE DEFINITIONEN MÜSSEN in den Grundsätzen und Methoden der GIPS-EINHEIT beschrieben werden.
COMPOSITE- ANFANGSDATUM COMPOSITE INCEPTION DATE	Der erste Tag, für den eine Wertentwicklung des COMPOSITES berichtet wird. Das COMPOSITE-ANFANGSDATUM ist nicht notwendigerweise der Tag, an dem die PORTFOLIOS zusammengefasst werden, um ein COMPOSITE zu bilden. Es ist dagegen der erste Tag der Berichterstattung über die Wertentwicklung (siehe COMPOSITE-KONZEPTIONSDATUM).
COMPOSITE BESCHREIBUNG COMPOSITE DESCRIPTION	Allgemeine Information zur Strategie des COMPOSITES . Eine Beschreibung kann kürzer sein als die COMPOSITE DEFINITION , beinhaltet aber alle hervorstechenden Merkmale des COMPOSITES .
DATUM DER COMPOSITE- KONZEPTION- COMPOSITE CREATION DATE	Das Datum, an dem die GIPS-EINHEIT zum ersten mal die PORTFOLIOS zusammengefasst hat, um ein COMPOSITE zu bilden. Das Datum der Konzeption des COMPOSITES ist nicht notwendigerweise das früheste Datum, für das eine Wertentwicklung des COMPOSITES berichtet wird (siehe COMPOSITE- ANFANGSDATUM / COMPOSITE INCEPTION DATE).
DEPOTGEBÜHREN CUSTODY FEES	Die Gebühren, die an die Depotstelle für die sichere Verwahrung der Anlagen des PORTFOLIOS zu zahlen sind. DEPOTGEBÜHREN enthalten typischerweise einen Anteil, der auf der Höhe der Anlagen basiert und einen Anteil, der auf Transaktionen basiert. Die gesamte DEPOTGEBÜHR kann auch Belastungen für zusätzliche Dienstleistungen inklusive Buchhaltung, Wertpapierleihe oder Performancemessung enthalten. DEPOTGEBÜHREN , die je Transaktion berechnet werden, SOLLTEN in der DEPOTGEBÜHR enthalten sein und nicht in den HANDELSKOSTEN enthalten sein.
DIRECT INVESTMENTS (PRIVATE EQUITY)	Eine Anlage, die direkt in VENTURE CAPITAL- oder PRIVATE EQUITY Anlagen erfolgt (d.h. nicht in Form einer Handelsgesellschaft oder eines Fonds).
EIGENSTÄNDIGE GESCHÄFTSGIPS- EINHEIT DISTINCT BUSINESS ENTITY	Eine Einheit, ein Unternehmensbereich, eine Abteilung oder eine Niederlassung, die/der organisatorisch und funktional getrennt ist von anderen Einheiten, Unternehmensbereichen, Abteilungen oder Niederlassungen und Diskretion über die Anlagen innehat, die sie verwaltet und Autonomie bewahrt über den Anlageentscheidungsprozess. Mögliche Kriterien, die genutzt werden können, um dies zu entscheiden, beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> • das Vorliegen einer rechtlichen Einheit • eine unterschiedlicher Markt- oder Kundenausrichtung (z.B. institutionell, Retail-, Privatkunden, etc.) • die Nutzung eines separaten und unterschiedlichen Investmentprozesses
EINGEZAHLTES KAPITAL PAID-IN CAPITAL (PRIVATE EQUITY)	Derjenige betragsmäßige Teil des ZUGESAGTEN KAPITALS , den ein BESCHRÄNKT HAFTENDER GESELLSCHAFTER effektiv an einen Venture Fonds transferiert hat. Auch bekannt als kumulative INANSPRUCHNAHME .

EMPFEHLEN/ EMPFEHLUNG RECOMMEND/ RECOMMENDATION	Vorgeschlagene Regelung für die Einhaltung der GIPS Standards. Eine EMPFEHLUNG wird als Best Practice eingestuft, ist aber keine VORSCHRIFT. (Vgl. die Bezeichnung "SOLL")
ENDGÜLTIGES REALISATIONSdatum FINAL REALIZATION DATE (PRIVATE EQUITY)	Das Datum, an dem ein COMPOSITE vollständig ausgeschüttet wird.
END-MARKTWERT ENDING MARKET VALUE (PRIVATE EQUITY)	Das verbleibende Eigenkapital eines PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTERS in einem Fonds. Auch als „Net Asset Value“ oder “VERÄUSSERUNGSWERT” bezeichnet.
ERGÄNZENDE INFORMATION SUPPLEMENTAL INFORMATION	Jede in die Performancepräsentation eingeflossene Performance-bezogene Information, die die VORGESCHRIEBENEN und/oder EMPFOHLENEN Veröffentlichungs- und Präsentationsregelungen des GIPS Standards ergänzt oder verbessert.
EVERGREEN FUND (PRIVATE EQUITY)	Ein OFFENER FONDS, der laufende Investitionen und/oder Kapitalentnahmen durch Investoren erlaubt. Einige EVERGREEN FUNDS reinvestieren erwirtschaftete Gewinne, um die Verfügbarkeit von Kapital für zukünftige Investitionen zu gewährleisten.
EX-ANTE	Vor einem bestimmten Ereignis. (siehe EX POST.)
EX-POST	Nach einem bestimmten Ereignis. (siehe EX ANTE.)
EXTERNE BEWERTUNG EXTERNAL VALUATION (REAL ESTATE)	Eine EXTERNE BEWERTUNG ist eine Bestimmung des MARKTWERTES durch einen Dritten, durchgeführt durch einen EXTERNEN, BERUFLICH AUSGEBILDETEN, ZERTIFIZIERTEN ODER LIZENSIERTEN IMMOBILIEN-GUTACHTER. EXTERNE BEWERTUNGEN MÜSSEN nach den lokalen behördlichen Bewertungsstandards durchgeführt werden.
EXTERNER MITTELFLUSS EXTERNAL CASH FLOW	Barmittel, Wertpapiere oder sonstige Anlagen, die einem PORTFOLIO beigefügt bzw. ihm entnommen werden.
FAIR VALUE	Der Betrag, zu dem eine Vermögensanlage in einer aktuell stattfindenden Transaktion zwischen handelsbereiten Parteien erworben bzw. veräußert werden könnte, bei der jede Partei informiert, umsichtig und ohne Zwang agiert.
GEBÜHRENAUF- STELLUNG FEE SCHEDULE	Die derzeitigen VERMÖGENSVERWALTUNGSGEBÜHREN bzw. GEBÜNDELTEN GEBÜHREN der GIPS-EINHEIT für eine bestimmte Präsentation. Diese Aufstellung ist typischerweise nach Vermögenswerten geordnet und sollte dem jeweiligen potenziellen Kunden gegenüber angemessen sein. [Korrektur September 2005]

**GEBÜNDELTE
GEBÜHR**
„BUNDLED FEE“

Eine Gebühr, die mehrere Gebühren in einer „gebündelten“ Gebühr zusammenfasst. GEBÜNDELTE GEBÜHREN können jede Kombination von VERMÖGENSVERWALTUNGS-, HANDELS-, DEPOT- und ADMINISTRATIVEN GEBÜHREN umfassen. Zwei spezifische Beispiele sind die „All-In Fee“ und die „Wrap Fee“

„All-In“ Fee Aufgrund des Universalbankensystems sind in einigen Ländern Vermögensverwaltung, Brokerage und Depotführung Teil der gleichen Gesellschaft. Dies erlaubt es Banken, ihren Kunden eine Reihe von Möglichkeiten anzubieten, wie Gebühren abgerechnet werden. Kunden werden vielfach Gebührenmodelle angeboten, in denen Gebühren gebündelt werden oder separat abgerechnet werden. „All-In“ Fees können jede Kombination von VERMÖGENSVERWALTUNGS-, HANDELS-, DEPOT- und ADMINISTRATIVEN GEBÜHREN umfassen.

„Wrap“ Fee „Wrap“ Fees beziehen sich auf ein spezielles Anlageprodukt. Die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) definiert ein Wrap Fee Konto (heute eher bekannt als getrennt verwaltetes Konto / seperately managed account -- SMA) als „jedes Beratungsprogramm, in denen eine spezifische Gebühr oder Gebühren, die sich nicht auf Transaktionen in einem Kundenportfolio beziehen, berechnet werden für ANLAGEBERATUNGS-Dienstleistungen (diese können PORTFOLIO-Management oder Beratung bei der Auswahl anderer Vermögensverwalter beinhalten) und die Ausführung von Kundentransaktionen.“ Ein typisches getrennt verwaltetes Konto beinhaltet einen Vertrag oder Verträge (und Gebühren), die einen „Sponsor“ (gewöhnlich ein Broker oder ein unabhängiger Anbieter) vorsehen, der als ANLAGEBERATER tätig wird, sowie eine Vermögensverwaltungsgesellschaft als Sub-Advisor, andere Dienstleistungen (Depotführung, Beratung, Reporting, Performance, Manager-Auswahl, Überwachung und Ausführung von Handelsgeschäften), Vertrieb und den Kunden (des Brokers) umfassen. „Wrap“ Fees können „all-inclusive“, auf das verwaltete Vermögen bezogene Gebühren sein (welche jede Kombination von Verwaltungsvergütung, Transaktions-, Depot-, und anderen ADMINISTRATIVEN GEBÜHREN beinhalten können)

**GEBUNDENES KAPITAL
(IMMOBILIEN)**
CAPITAL EMPLOYED
(REAL ESTATE)

Der Nenner des Rendite-Ausdrucks, definiert als das „gewichtete durchschnittliche Eigenkapital“ („weighted average equity/capital“) während der Messperiode. GEBUNDENES KAPITAL SOLLTE keine Erträge oder WERTSTEIGERUNGEN einschließen, die während der Messperiode angefallen sind. Das Anfangskapital wird adjustiert durch eine Gewichtung der Zahlungsflüsse (Einlagen und Ausschüttungen), die während der Periode anfielen. Die Zahlungsflüsse werden typischerweise gewichtet auf Basis der tatsächlichen Tage, in denen sich der jeweilige Betrag im oder außerhalb des PORTFOLIOS befindet. Andere Gewichtungsmethoden sind zulässig, jedoch SOLLTE eine Methode konsistent angewandt werden, sobald sie ausgewählt wird.

**GESAMTES
ANLAGEVERMÖGEN DER
GIPS-EINHEIT**
TOTAL FIRM ASSETS

Das GESAMTE ANLAGEVERMÖGEN DER GIPS-EINHEIT besteht aus allen Vermögenswerten, für die eine GIPS-EINHEIT Investitionsverantwortung innehat. Das GESAMTE ANLAGEVERMÖGEN beinhaltet auch Vermögenswerte, die außerhalb der GIPS-EINHEIT verwaltet werden (z.B. durch Subberater), für die die GIPS-EINHEIT die Autorität in Bezug auf die Allokation der Anlagen innehat.

GESAMTRENDITE TOTAL RETURN (REAL ESTATE)	Die Veränderung des MARKTWERTES des PORTFOLIOS, bereinigt um alle Kapitalausgaben (subtrahiert), Nettozuflüsse aus Verkäufen (addiert) und angesammeltes Investitionseinkommen (addiert) während des betrachteten Zeitraums, ausgedrückt als Prozentsatz des während des betrachteten Zeitraums im PORTFOLIO GEBUNDENEN KAPITALS.
GESAMTWERT TOTAL VALUE (PRIVATE EQUITY) GESCHLOSSENER FONDS CLOSED-END FUND (PRIVATE EQUITY)	VERÄUSSERUNGSWERT des PORTFOLIOS plus ausgeschüttetes Kapital. Ein Investment-Fonds, in dem die Anzahl der Investoren und das gesamte ZUGESAGTE KAPITAL festgelegt ist und Zeichnungen und/oder Rücknahmen nicht möglich sind.
GIPS-EINHEIT FIRM	Hinsichtlich der GIPS Standards bezieht sich die Bezeichnung "GIPS-EINHEIT" auf die definierte GIPS-EINHEIT, die die GIPS Standards befolgen soll. (Vgl. die Bezeichnung „EIGENSTÄNDIGE GESCHÄFTS-EINHEIT")
HANDELSKOSTEN TRADING EXPENSES	Die Kosten für den Kauf/Verkauf eines Wertpapiers. Diese Kosten sind typischerweise Handelskommissionen oder Spreads interner oder externer Broker. DEPOTGEBÜHREN, die pro Transaktion anfallen, SOLLEN als DEPOTGEBÜHREN erfasst werden und nicht als direkte Transaktionskosten. Geschätzte HANDELSKOSTEN sind nicht zulässig.
IMMOBILIEN REAL ESTATE	IMMOBILIEN Investitionen beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Grundvermögen und Immobilien in Voll- oder Teilbesitz, • Gemischte Fonds, Immobilienfonds und separate Versicherungskonten, • nicht börsennotierte, privatplazierte Wertpapiere, die von privaten Immobilien Investment Trusts (REITs) und Immobilien Operating Companies (REOCs) emittiert worden sind und • Eigenkapital-orientiertes Fremdkapital, wie partizipierende Mortgage Loans oder jede private Beteiligung an Grund-/Immobilienvermögen, bei der ein Teil der Rendite für die Investoren zum Zeitpunkt der Investition mit der Performance der zugrundeliegenden IMMOBILIEN Investition verknüpft ist.
INANSPRUCHNAHME DRAWDOWN (PRIVATE EQUITY)	Nachdem PERSÖNLICH (GENERAL) und BESCHRÄNKT HAFTENDE (LIMITED) GESELLSCHAFTER (PARTNER) sich auf das gesamte ZUGESAGTE KAPITAL (COMMITTED CAPITAL) geeinigt haben, wird der tatsächliche Transfer von Mitteln vom BESCHRÄNKT HAFTENDEN an den PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTER – in so vielen Schritten, wie der PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTER es für erforderlich hält – als INANSPRUCHNAHME (DRAWDOWN) bezeichnet
INTERNE BEWERTUNG (IMMOBILIEN) INTERNAL VALUATION (REAL ESTATE)	Eine INTERNE BEWERTUNG ist die bestmögliche Schätzung des MARKTWERTES, durchgeführt durch einen Berater bzw. einen dritten Manager, basierend auf den aktuellsten und genauesten unter den gegebenen Umständen verfügbaren Informationen. Eine INTERNE BEWERTUNG könnte in der Industrie etablierte Techniken beinhalten, z.B. basierend auf diskontierten Cash Flows, Umsatzvergleich, Wiederbeschaffungskosten oder eine Bewertung aller Ereignisse (sowohl marktbezogen als auch wertpapierbezogen), die einen bedeutenden Einfluss auf die Investition haben könnten. Die verwendeten Annahmen und Schätzungen MÜSSEN vorsichtig sein und der Prozess MUSS konsistent über die Zeit angewendet werden, es sei denn, eine Änderung würde zu besseren Schätzungen des MARKTWERTES führen.

INTERNER ZINSFUSS
INTERNAL RATE OF
RETURN (IRR)
(PRIVATE EQUITY)

Der INTERNE ZINSFUSS ist die annualisierte implizite Diskontrate (Effektivzins), die den Barwert aller mit einer Investition verbundenen Zahlungseinflüsse (EINGEZAHLTES KAPITAL) mit der Summe der Barwerte aller anfallenden Mittelabflüsse (wie z.B. AUSSCHÜTTUNGEN) und des Barwerts des verbleibenden PORTFOLIOS (nicht liquidierte Vermögensanlagen) in Übereinstimmung bringt. Somit beruht jede vorläufige kumulative Renditemessung gemäß IRR auf der Bewertung der im PORTFOLIO verbleibenden Vermögensanlagen.

**INVESTIERTES
KAPITAL**
INVESTED CAPITAL
(PRIVATE EQUITY)
**INVESTMENT
ADVISOR**
(PRIVATE EQUITY)

Der betragsmäßige Teil des EINGEZAHLTEN KAPITALS, das in Unternehmen im PORTFOLIO investiert worden ist.

Jede natürliche oder juristische Person, die Kunden gegen Gebühr eine Beratungsdienstleistung bezüglich Vermögensanlagen bereitstellt. Der INVESTMENTBERATER hat keine Rolle hinsichtlich des Managements der zugrundeliegenden PORTFOLIO-Unternehmen in einer Handelsgesellschaft bzw. in einem Fonds inne.

INVESTMENT MULTIPLE
(TVPI MULTIPLE)
(PRIVATE EQUITY)

Das Verhältnis des GESAMTWERTS zum EINGEZAHLTEN KAPITAL. Es repräsentiert die GESAMTRENDITE auf das ursprünglich investierte Kapital, ohne Berücksichtigung der Zeitspanne der Investition. Der GESAMTWERT ergibt sich als Summe aus VERÄUSSERUNGSWERT und ausgeschüttetem Kapital.

LIMITED PARTNERSHIP
(PRIVATE EQUITY)

Diese Gesellschaftsform wird von den meisten Venture und PRIVATE EQUITY Fonds verwendet. LIMITED PARTNERSHIPS sind normalerweise Investitionsvehikel mit fester Dauer. Der PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTER bzw. das Managementunternehmen verwaltet die Handelsgesellschaft gemäß den im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Grundsätzen. Der Vertrag umfasst auch Bedingungen, Gebühren, Strukturen sowie andere Aspekte, die zwischen den BESCHRÄNKT HAFTENDEN GESELLSCHAFTERN und dem PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTER vereinbart wurden.

MARKTWERT
MARKET VALUE
(REAL ESTATE)

Der wahrscheinlichste Preis, den ein Vermögenswert in einem kompetitiven und offenen Markt erbringen SOLLTE, unter den folgenden Bedingungen: 1) Vorliegen eines fairen Handels, 2) sowohl Käufer als auch Verkäufer handeln umsichtig und informiert, 3) der Preis wird nicht unangemessen beeinflusst. Diese Definition impliziert die Vollendung einer Transaktion zu einem bestimmten Datum und die Übergabe des betreffenden Wertpapiers durch den Verkäufer an den Käufer unter den folgenden Bedingungen:

- a. Käufer und Verkäufer haben typischerweise ein Handelsmotiv.
- b. Beide Parteien sind gut informiert bzw. gut beraten und handeln in ihrem besten Interesse.
- c. Ein Exposure im offenen Markt während einer vernünftigen Zeitspanne ist erlaubt.
- d. Die Zahlung erfolgt in einer Währung oder gemäß einer vergleichbaren Vereinbarung.
- e. Der Preis repräsentiert die normale Einschätzung bezüglich des Vermögenswertes, unabhängig von speziellen oder kreativen Finanzierungs- oder Verkaufskonzessionen, die durch eine beliebige mit dem Verkauf in Verbindung stehende Partei gewährt wird.

MARKTWERT
MARKET VALUE

Der jeweils aktuelle Preis, zu dem Investoren Wertpapiere kaufen oder verkaufen.

MUSS / MUST	Eine obligatorische Regelung für die Übereinstimmung mit GIPS Standards. (Vgl. die Bezeichnung "VORSCHRIFT")
OFFENER FONDS OPEN-END FUND (PRIVATE EQUITY)	Eine Investmentfondskategorie, bei der sowohl die Anzahl der Investoren als auch der Gesamtbetrag des ZUGESAGTEN KAPITALS nicht festgelegt sind (d.h. offen für Ausgabe und/oder Rücknahme). (Vgl. die Bezeichnung "EVERGREEN FUND")
OPEN MARKET VALUE (REAL ESTATE)	Eine Einschätzung über den besten Preis, zu dem der Verkauf einer Vermögensbeteiligung abgeschlossen sein würde, ohne Berücksichtigung von Geldüberlegungen am Tag der Bewertung, und unter der Annahme <ul style="list-style-type: none"> a. eines willigen Verkäufers; b. dass vor dem Bewertungsdatum hinsichtlich der Natur des Vermögenswertes und des Marktzustands eine vernünftige Periode zur Verfügung gestanden hat, um eigene Interessen angemessenen zu vermarkten, sich über Preise und Konditionen einigen zu können und den Verkauf abschließen zu können; c. dass der Marktzustand, das Bewertungsniveau und andere Umstände an jedem früheren angenommenen Datum der Vertragsübergabe die gleichen waren wie am Tag der Bewertung; d. dass keine Kenntnis über ein weiteres Angebot durch einen potenziellen Käufer mit besonderem Interesse vorliegt und e. dass beide Parteien der Transaktion informiert, umsichtig und ohne Zwang agiert haben.
PERIODENGERECHTE BUCHHALTERISCHE ABGRENZUNG ACCRUAL ACCOUNTING	Das System, Finanztransaktionen dann aufzuzeichnen, wenn sie als rechtlich durchsetzbarer Anspruch entstehen, statt erst bei Zahlung.
PERSÖNLICH HAFTENDER GESELLSCHAFTER GENERAL PARTNER (GP) (PRIVATE EQUITY)	Eine Klasse von Teilhabern in einer Handelsgesellschaft. Der PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTER haftet für die Handlungen der Gesellschaft. Im Bereich PRIVATE EQUITY ist der PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTER der Fondsmanager und die LIMITEDPARTNERS (LPs) sind die institutionellen bzw. vermögenden Privatkunden in der Gesellschaft. Der PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTER wird durch eine Verwaltungsgebühr sowie einen Anteil am Gewinn entschädigt. (Vgl. die Bezeichnung "CARRIED INTEREST.")
PIC VERHÄLTNIS PIC MULTIPLE (PRIVATE EQUITY)	Das Verhältnis des EINGEZAHLTEN KAPITALS zum ZUGESAGTEN KAPITAL. Dieses Verhältnis gibt potenziellen Kunden Informationen darüber, welcher Anteil des gesamten Einsatzes in Anspruch genommen worden ist.
PORTFOLIO	Ein individuell verwalteter Pool an Vermögensanlagen. Ein PORTFOLIO kann ein Subportfolio, ein Konto oder ein zusammengefasster Fonds sein.
PRIVATE EQUITY	PRIVATE EQUITY beinhaltet unter anderem Organisationen, die sich den folgenden Aspekten widmen: VENTURE CAPITAL, Leveraged Buyouts, Konsolidierungen, Mezzanine und Distressed Debt Investitionen sowie unterschiedliche hybride Investitionen, wie Venture Leasing und Venture Factoring.
REALISATION - MULTIPLE REALIZATION MULTIPLE (PRIVATE EQUITY)	Der REALIZATION MULTIPLE (DPI) wird berechnet als Quotient aus KUMULIERTEN AUSSCHÜTTUNGEN und EINGEZAHLTEM KAPITAL.

RENDITE AUS ORDENTLICHEM ERTRAG (IMMOBILIEN) INCOME RETURN (REAL ESTATE)	Die mit allen Anlagen (einschließlich Barvermögen und Zahlungsmittel-Äquivalente) im Betrachtungszeitraum erwirtschafteten Investitionseinnahmen, abzüglich aller nichterstattungsfähigen Ausgaben, Zinszahlungen auf Schulden sowie Steuern auf das Vermögen. Die Rendite wird als Anteil des im Betrachtungszeitraum GEBUNDENEN KAPITALS gemessen.
RENDITE NACH GEBÜHREN (NETTORENDITE) NET-OF-FEES RETURN	Die BRUTTORENDITE abzüglich VERMÖGENSVERWALTUNGSGEBÜHREN.
RENDITE VOR GEBÜHREN (BRUTTORENDITE) GROSS-OF-FEES RETURN	Die mit den Anlagen erwirtschaftete Rendite vermindert um sämtliche HANDELSKOSTEN, die in dem betrachteten Zeitraum angefallen sind.
RENDITE VOR GEBÜHREN (BRUTTORENDITE) GROSS-OF-FEES RETURN (PRIVATE EQUITY)	Die mit den Anlagen erwirtschaftete Rendite, vermindert um sämtliche TRANSAKTIONSKOSTEN, die in dem betrachteten Zeitraum angefallen sind.
RESIDUAL VALUE (PRIVATE EQUITY)	Das verbleibende Eigenkapital, das ein BESCHRÄNKT HAFTENDER GESELLSCHAFTER in dem Fonds hat (der Wert der Investitionen in dem Fonds). Kann auch als END-MARKTWERT oder „Net Asset Value“ bezeichnet werden.
SIGNIFIKANTER EXTERNER MITTELFLUSS LARGE EXTERNAL CASH FLOW	Die Standards enthalten keinen spezifischen Geldbetrag oder Prozentwert, der als SIGNIFIKANTER EXTERNER MITTELFLUSS angesehen werden kann. Stattdessen MÜSSEN die GIPS-EINHEITEN selbst die COMPOSITE-spezifische Größe (Betrag oder Prozentsatz) definieren, die einen SIGNIFIKANTEN EXTERNEN MITTELFLUSS darstellt.
SOLL SHOULD	Es wird angeregt (EMPFOHLEN), aber nicht gefordert, der EMPFEHLUNG der GIPS Standards zu folgen. (siehe den Begriff "EMPFEHLEN")
STREUUNG DISPERSION	Ein Maß für die Bandbreite jährlicher Renditen für einzelne PORTFOLIOS innerhalb eines COMPOSITES. Mögliche Maße umfassen unter anderem Maximum/Minimum, Quartils-Abstand und Standardabweichung (volumengewichtet oder gleichgewichtet).
TEMPORÄRES NEUES KONTO TEMPORARY NEW ACCOUNT	Ein Werkzeug, das GIPS-EINHEITEN verwenden können, um die Auswirkungen umfangreicher Mittelflüsse auf ein PORTFOLIO zu beseitigen. Bei einem umfangreichen Mittelfluss in einem PORTFOLIO, kann die GIPS-EINHEIT diesen Mittelfluss als ein „TEMPORÄRES NEUES KONTO“ behandeln. Dies erlaubt der GIPS-EINHEIT, das PORTFOLIO-Mandat ohne den Einfluss der Mittelflüsse auf die PORTFOLIO-Performance zu implementieren.
TRANSAKTIONSKOSTEN TRANSACTION EXPENSES (PRIVATE EQUITY)	Beinhalten alle Rechts-, Finanz-, Beratungs- und Investment Banking-bezogenen Gebühren im Rahmen eines Kaufs, eines Verkaufs, einer Restrukturierung und einer Rekapitalisierung von Unternehmen im PORTFOLIO.
VENTURE CAPITAL (PRIVATE EQUITY)	Risiko/Wagniskapital in Form von Eigenkapital und/oder Fremdkapital, bereitgestellt durch eine Finanzinstitution zur Unterstützung eines unternehmerischen Vorhabens, von dem eine Wertsteigerung erwartet wird.

VERÄUSSERUNGSWERT ZU EINGEZAHLTEM KAPITAL RESIDUAL VALUE TO PAID-IN-CAPITAL (RVPI) (PRIVATE EQUITY)	Der VERÄUSSERUNGSWERT geteilt durch das EINGEZAHLTE KAPITAL.
VERMÖGENS- VERWALTUNGSGEBÜHR INVESTMENT MANAGEMENT FEE	Die Gebühr zahlbar an die Investment Management GIPS-EINHEIT für die laufende Verwaltung eines PORTFOLIOS. VERMÖGENSVERWALTUNGSGEBÜHREN beziehen sich typischerweise auf das investierte Vermögen (als bestimmter Prozentsatz), die Performance (Anlageerfolg relativ zu einer BENCHMARK) oder sind eine Kombination der beiden. Sie können aber auch andere Formen annehmen.
VINTAGE YEAR (PRIVATE EQUITY)	Das Jahr, in dem der VENTURE CAPITAL oder PRIVATE EQUITY Fonds bzw. Gesellschaft erstmalig Investorenkapital in Anspruch nimmt.
VORSCHREIBEN / VORSCHRIFT REQUIRE/ REQUIREMENT	Eine Regelung, der entsprochen werden MUSS, um in Einklang mit den GIPS Standards zu stehen. (Vgl. die Bezeichnung "MUSS")
WERTSTEIGERUNG IMMOBILIEN CAPITAL RETURN (REAL ESTATE)	Die Veränderung im MARKTWERT von IMMOBILIEN Anlagen und Kasse / liquiden Anlagen während der Messperiode (MARKTWERT am Ende der Periode weniger MARKTWERT am Anfang der Periode) bereinigt um alle Investitionsaufwendungen (abgezogen) und Nettoerlöse aus Verkäufen (hinzugefügt). Die WERTSTEIGERUNG wird berechnet als Prozentsatz des GEBUNDENEN KAPITALS während der Messperiode. Synonyme: Kapital-Wertsteigerungs-Rendite, Wertsteigerungs-Rendite („capital appreciation return“, „appreciation return“).
ZEITGEWICHTETE RENDITE TIME-WEIGHTED RATE OF RETURN	Berechnung der Periodenrenditen einer Investition ohne die Effekte typischerweise kundengetriebener EXTERNER MITTELFLÜSSE. ZEITGEWICHTETE RENDITEN reflektieren am besten die Fähigkeiten der GIPS-EINHEIT, Vermögensanlagen gemäß einer bestimmten Strategie bzw. einem festgelegten Anlageziel zu verwalten.
ZUGESAGTES KAPITAL COMMITTED CAPITAL (PRIVATE EQUITY)	Verpflichtung, einem VENTURE CAPITAL Fonds Kapital anzudienen. Diese Gelder werden typischerweise nicht in einer Summe eingenommen, sondern über drei bis fünf Jahre in Anspruch genommen, angefangen mit dem Jahr, in dem der Fonds gegründet wird. Auch bekannt als „commitments.“
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ADDITIONAL INFORMATION	Informationen, die nach den GIPS Standards VORGESCHRIEBEN sind oder EMPFOHLEN werden und die für Zwecke der Einhaltung der Standards nicht als ERGÄNZENDE INFORMATIONEN (SUPPLEMENTAL INFORMATION) angesehen werden.